



RGM-47313451

OCCC

NFSM QEII PERIO -- Shelved by title ** v. 1- 1954- ** V. 54 2009; -- v. 1-

Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde. --

CARLETON UNIV LIBRARY
 INTERLIBRARY LOANS
 1125 COLONEL BY DRIVE
 OTTAWA, ON K1S 5B6
 CANADA

ATTN:	TAYLOR, CHRISTINE	SUBMITTED:	2010-06-24
PHONE:	613-520-2732	PRINTED:	2010-06-24 16:10:12
FAX:	613-520-6650	REQUEST NO.:	RGM-47313451
E-MAIL:	racer@library.carleton.ca	SENT VIA:	Generic Script
		EXTERNAL NO.:	B06059600

RGM	* REGULAR	COPY	JOURNAL	NEED BEFORE: 2015-08-17
-----	-----------	------	---------	-------------------------

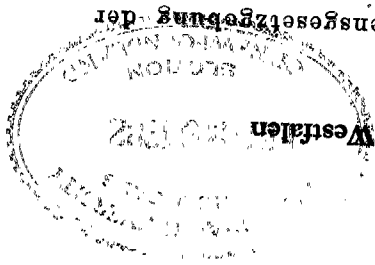
TITLE:	RHEINISCH-WESTFALISCHE ZEITSCHRIFT FUR VOLKSKUNDE
SERIES:	PP
VOLUME/ISSUE/PAGES:	5(1958) + 6(1959) - 2 part article vol 5 (Heft 3-4) (PART 1) 133-62 AND vol 6: (PART 1958+1959 [two part artic
DATE:	1958+1959 [two part artic
AUTHOR OF ARTICLE:	Brilling, Bernhard
TITLE OF ARTICLE:	DIE FAMILIENNAMEN DER JUDEN IN WESTFALLEN
ISSN:	0556-8218
NOTES:	Additional Information *Item not needed after: (e.g. 09 APR 2005) Special Instructions: *Pickup Location: Charges may apply. Please refer to your library's ILL policies regarding possible fees and restrictions. DD491.W4R5 is given in the reference (my number 2261, p. 53), and I gave it even though it does not sound like an ISSN number to me. my number #2297
REQUESTER INFO:	roger herz-fischler
DELIVERY:	FTP-to-Ariel: 134.117.10.52
REPLY:	E-mail: oculvdx.generic@scholarsportal.info

This document contains 21 pages. You will be invoiced for \$5.00. This is NOT an invoice.

For NFSM queries, contact QEII at 709-737-7424 or qe2ill@mun.ca. For NFSMM queries, contact HSL at 709-777-6628 or hslill@mun.ca. For payment of any charges, please await semi-annual invoice.

For-NFSM-loans, please return to Doc Del/QEII Library, Memorial Univ. of Nfld, St. Johns, NL, Canada, A1B 3Y1. For NFSMM loans, to Doc Del/Health ScinMemorialaUniversitya(NFSM)/ASINfDOCUMENT1DELIVERY GROUP

Die Familiennamen der Juden in Westfalen
 Von Bernhard Brillling
 Die geschichtliche Entwicklung der Namensgesetzgebung der Juden



Bis zur Emanzipation der deutschen Judentheit, die im 19. Jahrhundert vor sich ging, führten die in Deutschland wohnenden Juden keine festen Familiennamen, wenn es auch einzelne Juden bzw. Gruppen gab, z. B. die Frankfurter Juden, die bereits vorher Familiennamen ähnliche Zunamen angenommen hatten. Die Namensgesetzgebung der Juden, durch die sie zur Annahme beständiger Familiennamen gezwungen wurden, ist ein Teil ihrer Emanzipationsgeschichte. Sie hängt mit den Bestrebungen der Behörden und Regierungen zusammen, die Juden in den Staat einzugliedern und in die Gesellschaft aufzunehmen. Auch aus finanziellen, steuertechnischen, polizeilichen und wirtschaftlichen Gründen sehen die Einföhrung fester Familiennamen notwendig zu sein. Die Namensgesetzgebung der Juden war also eine Maßnahme, die von den staatlichen Behörden durchgeführt und von den Juden als nützlich und notwendig empfunden wurde.

Der erste Beschluß einer Regierung über die Annahme von Familiennamen wurde in Österreich gefaßt, und zwar unter Kaiser Joseph II. Im Rahmen seiner Bestrebungen, die Juden zu „nützlichen Staatsbürgern“ zu machen, hatte Joseph II. am 2. Januar 1782 das sogenannte Toleranzedikt erlassen, aus dessen Geist heraus auch die Resolution betriffs der Familiennamen erwuchs, die von der vereinigten Hofkanzlei ausgearbeitet worden war und in der Geheimen Staatskonferenz vom 5. Juli 1787 beraten wurde. In dieser Resolution hieß es: „Jeder Jude der deutschen Erblande hat seinen eigenen, beständigen Geschlechtsnamen unabhängig in deutscher Sprache zu führen.“ Von den Behörden aus gesehen erschienen diese Verordnung als eine Maßnahme praktischer Natur, die Schwierigkeiten in Verwaltungs- und Rechtsprechungsangelegenheiten sowie bei der Steuererhebung aus dem Wege räumen sollte. Am 23. Juli 1787 erging ein kaiserliches Patent für die gesamten Erbländer, wonach die Juden bestimmte Geschlechtsnamen und deutsche Vornamen zu wählen hatten, „zur Vermeidung aller Unordnungen, die bei einer Klasse Menschen im politischen und gerichtlichen Verfahren und in ihrem Privatleben entstehen müssen, wenn die Familien keinen Geschlechtsnamen und die

¹ Siehe Erwin Manuel Dreifuss, Die Familiennamen der Juden in Deutschland, Frankfurt a. M. 1927, S. 33; G. Kessler, Die Familiennamen der Juden in Deutschland, Leipzig 1935, S. 77 ff.

einzelnen Personen keinen sonst bekannten Vornamen.“ Ausführungsbestimmungen nebst einem alphabetischen Verzeichnis der verdeutschten und erlaubten jüdischen Vornamen erschienen im Oktober und November 1787. Nach diesen Bestimmungen war es den Juden verboten, sich Ortsnamen, d. h. von ihrem Wohnort abgeleitete Namen als Familiennamen zuzulegen; auch Namen „in der jüdischen Sprache“ (d. h. wohl, Namen in hebräischer Sprache) waren untersagt; denn nach den Dekreten sollten die Juden keine „jüdischen oder sonst in der deutschen Sprache unbekannte Namen“ führen. Über die Auswirkungen dieser Namensgesetzgebung in Österreich, wo also Ortsnamen und biblisch-hebräische Namen als Familiennamen nicht zulässig waren, berichtete der Schriftsteller Karl Emil Franzos in seinen 1880 erschienenen „Namenstudien“, die die Hauptquelle für fast alle Ausführungen über die Namen der Juden, speziell in Galizien, darstellen.

Es ist anzunehmen, daß der Vorschlag betreffs Annahme beständiger Geschlechtsnamen, den die unter König Friedrich Wilhelm II. eingesetzte Kommission zur Regelung der preußischen Judengesetzgebung am 10. Juli 1789 gemacht hat, auf die Josephinische Gesetzgebung zurückzuführen ist². Wenn auch diese Empfehlung ebenso wie der gesamte Vorschlag zur Änderung der preußischen Judengesetzgebung nicht angenommen wurde, so hatte sie doch gewisse praktische Auswirkungen in Preußen.

1790 wurden bei der Neuordnung der Verhältnisse der Breslauer Juden diejenigen von ihnen, die als sesshaft auf eine feste „Stammnummer“ angesetzt werden sollten, die sogenannten „Stammnumeranten“, gezwungen, als Vorbedingung zur Erlangung einer Stammnummer feste Familiennamen anzunehmen³. Auch für das Gebiet von Süd- und Neustpreußen, das durch die zweite und dritte polnische Teilung an Preußen gefallen war, erging eine ähnliche Verordnung am 17. April 1797⁴.

² Dreifuss a. a. O. S. 8—18; 22.

³ Ludwig von Rönne und Heinrich Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in den sämtlichen Landesteilen des Preußischen Staates, Breslau 1843, S. 228. § 11 der kgl. Kabinettsorder vom 21. Mai 1790 lautete: „Jeder in Breslau geduldete Jude muß in Zeit von 4 Wochen sich einen Zunamen wählen und diesen Zunamen auf seine Kinder wie bei den Christen fortführen.“

⁴ Ebda. S. 294: § 12 des Generaljudenreglements für Süd- und Neustpreußen vom 17. April 1797: „Da die bisherige Art, nach welcher ein Jude den bei der Beschneidung ihm gegebenen [Vornamen] und den Vornamen seines Vaters führt, auch sich allentfalls noch einen willkürlichen Namen von seinem Wohnort oder Gewerbe beilegt, viele Verwirrungen macht und zu Unterschleifen Anlaß gibt, so soll jeder Schutzjude, außer seinem Vornamen gleich den Christen einen Geschlechtsnamen annehmen, sich mit demselben in allen seinen Geschäften nennen und schreiben, und dieser Geschlechtsname von seinen Descendenten männlichen Geschlechts unveränderlich beibehalten und fortgeführt werden.“

Die Josephinische Gesetzgebung bezüglich der Tolerierung der Juden wurde überholt durch die französische Gesetzgebung nach der Französischen Revolution, in deren Verlauf die völlige Gleichberechtigung der Juden in Frankreich durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 28. September 1791 bzw. vom 13. November 1791 ausgesprochen worden war. Im Gefolge der politischen Veränderungen, die durch die Siege Napoleons in Deutschland hervorgerufen wurden, vollzog sich auch die Emanzipation der Juden in den westdeutschen, unter dem Einfluß der Napoleonischen Gesetzgebung stehenden neugeschaffenen oder neuzusammengesetzten Staatengebilden.

In Frankreich selbst regte sich in den deutschen westrheinischen Departements, die 1801 an Frankreich angegliedert worden waren, der Gedanke der Namengebung für die dort wohnenden Juden. Der *Notaire public* Lambert in Mutterstadt richtete am 5. Thermidor des Jahres 9 (24. Juli 1801) einen Brief an den Staatsrat Jollivet, der als Generalkommissar über die neuen Departements eingesetzt worden war. Er wies darin auf die Unzuträglichkeiten hin, die sich aus der Nichtannahme fester Familiennamen durch die französischen Juden ergaben, und schlug vor, daß ein Gesetz über die Verpflichtung zur Annahme fester Familiennamen durch die Juden in den jetzt vorbereiteten *Code civil* aufgenommen werden sollte. Diese Anregung fand allerdings kein Gehör und wurde auch nicht weitergegeben⁵. Erst später, im Jahre 1808, wurde in Frankreich ein Gesetz betreffs der Familiennamen der Juden erlassen.

Inzwischen aber waren andere Staaten auf diesem Gebiete vorangegangen. Da ist an erster Stelle das Großherzogtum Dalberg (Frankfurt a. M.) zu nennen. Dort wurde durch den Fürstprimas bzw. Großherzog von Frankfurt am Main, Karl von Dalberg, in der Judenstädtigkeit vom 30. November 1807 die Annahme von Familiennamen für die Frankfurter Juden (laut § 41) verfügt⁶. Wie die urkundlichen Unterlagen zeigen, geschah diese Namensgesetzgebung, obwohl es sich um einen unter französischem Einfluß stehenden Staat handelte, unter Berufung auf das österreichische Vorbild⁷. Allerdings handelte es sich bei den Frankfurter Juden, die dort seit dem Mittelalter ansässig waren, nicht so sehr um die Annahme neuer Familiennamen, als um die gesetzliche Fest-

⁵ Staatsarchiv Speyer, Rep. Generalkommissariat Nr. 51. Dieser Akt enthält 2 französisch geschriebene Briefe betreffs der Familiennamen der Juden: 1.) Brief des Notars Lambert aus Mutterstadt an den Generalkommissar Jollivet vom 5. Thermidor des Jahres 9; 2.) die Copie der Antwort (vom 27. Thermidor) des Generalkommissars Jollivet an Lambert, in der Jollivet diese Anregung für unnötig erklärt, weil nach seiner Auffassung die bereits bestehenden Gesetze das Tragen fester Familiennamen auch bei den Juden erforderlich machen.

⁶ Adelheid Schiff, Die Namen der Frankfurter Juden zu Anfang des 19. Jahrhunderts, Diss., Freiburg 1917, S. 60.

⁷ Dreifuss a. a. O. S. 31.

legung der von den Frankfurter Juden bereits seit vielen Jahrhunderten geführten Familiennamen, die in Frankfurt zumeist Herkunftsnamen waren. Die Zunamen der Frankfurter Juden waren von den Orten, aus denen sie stammten, und von ihren Hauszeichen abgeleitet. Diese Benennungen, wie zum Roten Schild, zum Schwarzen Schild, zur Leiter, zur Flesch (Flasche), zum Schuh u. a., wurden nun in reguläre, beständige Familiennamen (Rothschild, Schwarzschild, Leiter, Flesch, Schuch) umgewandelt.

Dem Frankfurter Vorbild folgte am 31. März 1808 das Königreich Westfalen, von dessen Namensgesetzgebung der nächste Abschnitt handeln wird.

Erst danach, am 20. Juli 1808, wurde in Frankreich ein kaiserliches Dekret über die Annahme fester Familiennamen für die Juden erlassen. Im französischen Namensgesetz, das auch für die damals zu Frankreich gehörenden Rheinprovinzen galt, ergaben sich dadurch Schwierigkeiten, daß nach § 3 des Gesetzes die Wahl von Familiennamen aus dem Alten Testament und nach Städten verboten war, während nach § 5 das weitere Tragen von bekannten und stets geführten Familiennamen gestattet sein sollte. Unter den vorher geführten Namen gab es nämlich auch Familiennamen, die Ortsnamen waren oder dem Alten Testament entlehnt waren⁸.

Nach Frankreich erließen Oberhessen und Starkenburg⁹ am 15. Dezember 1808 und Baden¹⁰ am 13. Januar 1809 Namensgesetze. Im Fürstentum Lippe erschien am 28. November 1809 eine Verordnung der Fürstin Pauline, wonach die dortigen Juden „einen deutschen Familiennamen, welcher jedoch nicht von inländischen Städten, Flecken und Dörfern, noch von bekannten Familien entlehnt sein“ durfte, vor dem Ablauf jenes Jahres annehmen sollten. Von der Verpflichtung befreit waren „nur die außerhalb Landes geborenen und sich darin auf eine zeitlang als Schulmeister oder als Knechte oder Mägde vermietet habenden Juden“. Die Namenslisten sollten der Regierung zur Genehmigung eingereicht und durch das Intelligenzblatt bekanntgemacht werden¹¹. Das

⁸ Ebd. S. 27/28; A. Menninger, Das napoleonische Dekret v. 1808 wegen der Vor- und Zunamen der Juden, Mainz, 1928, S. 10/11; Adolf Kober, Jewish Names in the Era of Enlightenment, in: *Historia Judaica* (New York), vol. 5, 1943, S. 165—182 (hauptsächlich betreffs der Durchführung der Namensgesetze im Rheinland, wo die französische Namensgesetzgebung galt).

⁹ Menninger a. a. O. S. 12/13; s. Die Zusammenstellungen über die Namensgesetze der Juden bei Silberstein, Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Festlegung in Mecklenburg, in: *Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Jüd.-theol. Seminars Fränkelscher Stiftung, Breslau 1929*, Bd. II, S. 323/4; sowie bei P. Gansen, in: *MGJF*, H. 16, 1928, S. 98, Anm. 1.

¹⁰ Über die Namensgesetzgebung in Baden s. Dreifuss, Die Familiennamen.

¹¹ Abschrift des Edikts im Staatsarchiv Münster, Rep. Oberpräsidium Nr. 2627, Bd. 2; das Verzeichnis der in Lippe angenommenen Familiennamen wurde als Beilage zum 10. Stück der Lippischen Intelligenzblätter vom Jahre 1810 gedruckt (8 Seiten), worauf mich freundlicherweise Herr Staatsarchivrat Dr. Sandow, Detmold, aufmerksam gemacht hat.

Lippische Gesetz gewährte also den Juden größere Möglichkeiten bei der Namenswahl, indem es ihnen im Gegensatz zum französischen und westfälischen Gesetz nur die Annahme inländischer Ortsnamen als Familiennamen verbot. Es folgten mit Namensgesetzen dann Sachsen-Anhalt (20. Juni 1811)¹² und das Großherzogtum Frankfurt (26. September 1811) für die außerhalb Frankfurts liegenden Teile des Großherzogtums (Fürstentum Aschaffenburg, Teile des Fürstentums Fulda und Hanau)¹³. Nach diesem Gesetz mußten die Juden die Erklärung über ihre Namensannahme beim Distriktsmaire bzw. in den Städten bei dem Polizeikommandanten abgeben, der Abschriften davon an die Präfekten der Departements einzusenden hatte¹⁴.

Im Großherzogtum Berg (1806—1815) wurde, wie es sich aus einem Aktenstück des Staatsarchivs Münster ergibt¹⁵, ein Gesetz über die Verpflichtung der Juden zur Namensannahme nicht erlassen. Allerdings wurde dort im Jahre 1810 der Vorschlag gemacht, nach dem Beispiel Frankreichs und Westfalens die Juden zur Annahme von Familiennamen gesetzlich anzuhalten, aber dieser Vorschlag wurde nicht Gesetz. Trotzdem nahmen einzelne Juden daselbst, wohl unter dem Einfluß der Glaubensgenossen in den anliegenden Ländern, Familiennamen an¹⁶, die aber, wie es sich später in der preußischen Zeit herausstellte, keinen gesetzlichen Charakter trugen.

Unabhängig von diesen Gesetzgebungen der unter napoleonischem Einfluß stehenden Staaten, wenn auch im Zuge der Emanzipation, erfolgte die Namensgesetzgebung für die preußischen Juden zugleich mit ihrer staatsbürgerlichen Gleichberechtigung. Nach § 2 des Emanzipationsediktes vom 11. März 1812¹⁷, das auf die Hardenbergschen Vorschläge zurückgeht, wurde die Staatsbürger-

¹² Siehe Anm. 8.

¹³ Schiff a. a. O. S. 67—70, sowie S. Bamberger, *Historische Berichte über die Juden der Stadt Aschaffenburg*, Straßburg 1900, S. 73—75.

¹⁴ Nach diesem Gesetz konnten die Juden Familiennamen ohne jede Beschränkung annehmen, soweit es sich um Städte und Ortschaften handelte; dagegen durften sie jüdische Vornamen nicht als Familiennamen gebrauchen; s. Bamberger und Schiff a. a. O.

¹⁵ Staatsarchiv Münster, Rep. Großherzogtum Berg, Gruppe A 2, Nr. 6. In diesem Aktenstück handelt es sich 1. um den Vorschlag des Maire zu Hörde vom Jahre 1810 an den Präfekten des Ruhrdepartements betreffs der Veröffentlichung eines Gesetzes über die Annahme von Familiennamen durch die Juden; 2. um eine Korrespondenz vom Jahre 1812 infolge einer Beschwerde des Kammerherrn Adolf Graf zu Wittgenstein wegen der Annahme des Familiennamens Wittgenstein durch die Juden *Hirsch*, *Meyer* und *Moses Levi* zu Gütersloh. Aus der darüber geführten Korrespondenz ergibt sich, wie der Minister des Innern an den Präfekten von Romberg zu Dortmund am 16. August 1812 schrieb, daß für das Großherzogtum Berg bisher noch kein Namensgesetz für Juden erfolgt war. Daher konnten die Behörden die Juden nicht an der Annahme des Namens Wittgenstein verhindern; 3. um die Namensannahme durch die Juden zu Unna im Jahre 1815.

¹⁶ Wie das Beispiel der Juden aus Gütersloh beweist (s. Anm. 14).

¹⁷ v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 264.

schaft der Juden davon abhängig gemacht, daß sie festbestimmte Familiennamen führten. Nach § 3 hatten sie innerhalb von 6 Monaten vor der Obrigkeit ihres Wohnortes zu erklären, welchen Familiennamen sie ständig führen wollten. Dieses Gesetz vom 11. März 1812 galt für die sogenannten alten Provinzen, d. h. die Provinzen Brandenburg, Pommern, Ostpreußen, Westpreußen (ohne das Kulmerland) und für Schlesien¹⁸. Nach dem Erlaß des preußischen Emanzipationsgesetzes folgten entsprechende Gesetze für folgende Staaten:

- 12. Januar 1813 die hanseatischen Besitzungen des französischen Reiches,
- 22. Februar 1813 Mecklenburg-Schwerin,
- 10. Juni 1813 Bayern (mit Tirol, Vorarlberg und Salzburg),
- 29. März 1814 Dänemark (mit Altona und Schleswig-Holstein),
- 1. Juni 1814 Mecklenburg-Strelitz,
- 14. Mai 1816 Kurhessen,
- Januar 1822 Anhalt-Dessau,
- 20. Juni 1823 Sachsen-Weimar-Eisenach,
- 13. März 1828 Hannover¹⁹,
- 25. April 1828 Württemberg²⁰,
- 1. Juni 1833 Großherzogtum (Provinz) Posen,
- 26. Nov. 1834 Sachsen,
- 1852 Oldenburg.

Die Namensgesetzgebung der Juden in Westfalen

Die Namensgesetzgebung für die Juden in Westfalen wurde in dem von Napoleon gegründeten Königreich Westfalen eingeführt, das von 1807—1813 existierte²¹. Von den altwestfälischen Ländern umfaßte es das Bistum Paderborn sowie Minden und Ravensberg, die Grafschaft Rietberg und die Abtei Corvey. Außerhalb der jetzigen Provinzgrenzen gehörten dazu Braunschweig, das südliche Hannover, Kur-Hessen, die Altmark, Magdeburg und Hildesheim. Der Regierungssitz war in Kassel.

Nach der Gründung des Königreichs wurde in der Konstitution vom 15. November 1807 (Artikel 10) die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz und

¹⁸ Ebd. S. 202/03.

¹⁹ Betr. Hannover s. H. Bodemeyer, Die Juden, Göttingen 1855, S. 84; A. Löb, Die Rechtsverhältnisse der Juden im ehem. Königreiche Hannover, 1908, S. 26/27.

²⁰ Über einen Versuch, Familiennamen bei den Juden in Württemberg bereits 1808 einzuführen s. J. Jacobson, in: MGJF, H. 2, 1925, S. 26 ff. Das Gesetz vom 25. April 1828 s. bei Paul Tänzer, Die Rechtsgeschichte der Juden in Württemberg, Berlin 1922, S. 40—41.

²¹ Rudolf Gocke, Das Königreich Westphalen, Düsseldorf 1888, S. 91—93.

die freie Ausübung des Gottesdienstes aller Religionsgesellschaften festgesetzt²². In Ausführung dieses Grundgesetzes wurde durch ein kgl. Dekret vom 27. Januar 1808 den Untertanen, „welche der mosaischen Religion zugehörig“ waren, der Genuß derselben Rechte und Freiheiten, deren sich die übrigen Untertanen erfreuten, d. h. die Gleichberechtigung, gewährt²³. Der damals ein großes Ansehen genießende mecklenburgische Geheime Finanzrat *Israel Jacobson*²⁴ aus Braunschweig, der in der Emanzipationsgeschichte der deutschen Juden eine gewisse Rolle spielte, begab sich nach Kassel und erreichte beim Ministerium die Zusammenberufung von Deputierten der Juden aus dem Bereich des Königreiches und die Errichtung eines Konsistoriums. Diese Deputierten sollten nach dem Vorbild des von Napoleon 1806—07 in Paris zusammenberufenen großen Synhedrion beraten, wie ohne Übertretung der mosaischen Gesetze eine Modifikation der nicht das Wesen der Religion ausmachenden Gebräuche getroffen und eine Annäherung der jüdischen Staatsbürger an die Christen bezüglich ihrer bürgerlichen Verhältnisse bewirkt werden könne. Der Minister der Justiz und des Innern im Königreich Westfalen übersandte dieser jüdischen Deputierten-Versammlung eine Instruktion, gemäß der sie über die zu treffenden zweckmäßigen Einrichtungen beraten solle.

Die ersten Artikel dieser Instruktion betrafen die Angaben über die Seelenzahl der Juden, die Einrichtung von Kirchenbüchern und die Annahme von Familiennamen, die nicht mehr verändert werden durften. Nach eingehender Beratung gaben die Deputierten in einem Bericht an den Minister ihrer Überzeugung von dem großen Nutzen und der dringenden Notwendigkeit der Annahme von unveränderlichen Familiennamen Ausdruck. Sie fügten selbst auch von sich aus einige Vorschläge im Zusammenhang mit der Namensannahme bei, u. a. daß die Erklärung über die Namensannahme vor der Obrigkeit geschehen solle, sowie daß der Name eines im Königreich Westfalen gelegenen Ortes nicht als Familienname angenommen werden dürfe. Sie schlugen ferner vor, daß der Vater den Familiennamen auszuwählen habe, und daß Söhne und Enkel (wenn sie auch in verschiedenen Orten lebten) verpflichtet seien, denselben Namen wie ihr Vater bzw. Großvater anzunehmen; auch sollten nicht zwei Familien in einem Orte denselben Familiennamen annehmen²⁵. Hieraus ergibt sich, daß die Juden bei der Abfassung des Gesetzes mitwirkten, wenn auch ihre Vorschläge, besonders die beiden letzten, nicht angenommen wurden.

²² v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 378.

²³ v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 378 ff.

²⁴ Geb. 1768 Halberstadt, gest. 1828 Hannover; s. über J. Jacobson in der Enc. Jud., Bd. 8, Sp. 744—746.

²⁵ Silberstein (s. Anm. 9) S. 311—313.

In dem in Westfalen erlassenen Gesetz vom 31. März 1808 heißt es (§ 15) betreffs der Familiennamen: „Innerhalb drei Monaten von der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, sollen alle Juden dem Namen, unter dem sie bekannt sind, einen Beinamen zufügen, welcher der Unterscheidungsname ihrer Familie werden soll. Sie müssen ihn bei der Munizipalität ihres Wohnortes eintragen lassen und dürfen ihn, weder sie noch ihre Kinder, bei Strafe ohne Unsere Erlaubnis nicht verändern. Die Mairenen haben darauf zu achten, daß sie weder Namen von Städten, noch solche, welche bekannten Familien zugehören, annehmen²⁶.“ Wie in Österreich war es ihnen auch hier verboten, Ortsnamen als Familiennamen anzunehmen, denn der Vorschlag der westfälischen Juden, das Verbot der Annahme von Ortsnamen als Familiennamen nur auf westfälische Orte zu beschränken, war nicht gebilligt worden. Trotzdem nahmen die westfälischen Juden an vielen Orten Herkunftsnamen nach nichtwestfälischen Städten und Dörfern an und umgingen das Verbot dadurch, daß sie die westfälischen Ortsnamen etwas veränderten und sie in dieser abgeänderten Form als Familiennamen wählten²⁷. Dagegen waren die Juden Westfalens im Gegensatz zu Österreich nicht daran gehindert, jüdische bzw. hebräische Namen als Familiennamen anzunehmen.

Gemäß dem Edikt vom 31. März 1808 war als Vertretung der Juden des Königreichs Westfalen ein Konsistorium nach französischem Muster eingerichtet worden²⁸. Zu seinen Aufgaben gehörte auch die Durchführung der Namensgesetzgebung, die es durch einige Verfügungen zu beschleunigen suchte. 1810 verfügte z. B. das Konsistorium, daß die Juden beim Aufrufen zur Thora-Vorlesung in den Synagogen mit den neuen Familiennamen genannt werden sollten: „Diejenigen Westfalen, die noch keine Familiennamen angenommen haben, werden nicht aufgerufen²⁹.“ Auch die Rabbiner sollten darüber wachen, daß die Juden sich stets ihrer Familiennamen bedienen. Am 4. Juli 1811 wurde ein weiteres königliches Dekret in Westfalen erlassen, welches u. a. Strafmaßnahmen androhte: „Die Juden, welche noch keine Beinamen angenommen haben, sollen einen solchen innerhalb 3 Monaten annehmen, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist auf die Anzeige des Consistoriums vor dem Corrections-Tribunale belangt und zu einmonatlicher Gefängnisstrafe verurteilt werden sollen³⁰.“ Es dürften allerdings nur wenige

²⁶ v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 383.

²⁷ Siehe darüber im Abschnitt: Über die Namen der westfälischen Juden.

²⁸ v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 379.

²⁹ Silberstein a. a. O. S. 312—313; L. Horwitz, Die Israeliten unter dem Königreich Westfalen, 1900, S. 28.

³⁰ Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Breslau 1909, Jg. 53, S. 729.

unter den Juden gewesen sein, die nicht begriffen hatten, von welcher Wichtigkeit die Annahme eines festen Familiennamens für ihre staatsbürgerliche Stellung war. Welchen Wert die Juden auf die Annahme ihrer Familiennamen für die Öffentlichkeit legten, beweist z. B. die Tatsache, daß sie in Hannover-Münden die Mitteilung über die neuangenommenen Namen in dem dortigen Wochenblatt veröffentlichten³¹. Ihrem Beispiel folgte Lazarus Wolff Herz bzw. Helwitz³² aus Beverungen, der im „Paderbornschen Intelligenzblatt“ vom 4. März 1809 folgende Anzeige eindrücken ließ:

„Dem Allerhöchsten königlichen Decrete vom 31. März 1808 zufolge soll jeder Israelit im Königreiche einen Familiennamen annehmen. Diesem allerhöchsten Befehle zufolge habe ich daher statt der bisher geführten Firma Lazarus Wolff Herz nunmehr (den Namen) Lazarus Wolff Helwitz angenommen, welches ich meinen Freunden und Bekannten hierdurch ergebenst bekannt mache.“

Beverungen, den 26. Februar 1809

Lazarus Wolff Helwitz“

Die Annahme der neuen Familiennamen im Königreich Westfalen wurde zu einer öffentlichen Angelegenheit, die großes Interesse erregte. In Westfalen erschien damals der erste Aufsatz über jüdische Familiennamen. Unter dem Titel „Gesetzgebung“ schrieb ein Ungenannter³³ im „Westphälischen Archiv“ vom Jahre 1811, das als Fortsetzung des „Westphälischen Anzeigers“ in Essen und Duisburg erschien³⁴, über die damals üblichen jüdischen Vor- und Familiennamen und wies dabei auf die Notwendigkeit hin, ordentliche Namen und unveränderliche, erbliche Familiennamen zu führen. Dieses Thema wurde von demselben Verfasser später noch einmal gründlich in der in Dessau erscheinenden jüdischen Zeitschrift „Sulamith“ vom Jahre 1820 behandelt³⁵. Dazu bemerkte der Herausgeber der „Sulamith“, David Fränkel: „In manchen deutschen Ländern, in denen die Israeliten Familiennamen anzunehmen wünschen, will die Obrigkeit die Annahme dieser Namen noch nicht

³¹ In dem Mündenschen Wochenblatt, 5. Jg., 1808, Nr. 27, erschien folgende Anzeige: „Nach einem königlichen Befehle sollen sich die sämtlichen Mitglieder der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Westphalen einen eigenen Familiennamen beilegen. Ich habe mir den Namen Hahlo gewählt und nenne mich also, statt *Heinemann Salomon*, künftig *Heinemann Salomon Hahlo*, welches ich meinen Freunden hierdurch bekannt mache. Münden am 1. Julius 1808.“ In den nächsten Nummern zeigten folgende Juden ihre neuen Familiennamen an: Elias Meyerster (vorher *Elias Meyer*), Elias Löwenthal (vorher *Levi*), J. Lazarus Reis (vorher *J. Lazarus*), J. Isaac Brandau (vorher *Jacob Isaac*), Samuel S. Ellison (früher *Samuel Salomon*), Heinemann J. Bergheim (früher *Heinemann Jacob*); s. Heintze-Cascorbi, Die deutschen Familiennamen, 7. Aufl. 1933, S. 74, Anm. 1.

³² L. W. Helwitz dürfte wahrscheinlich ein Verwandter des „Predigers und Obervorstehers der Juden im Herzogtum Westfalen und der Grafenschaft Wittgenstein“ L. L. Helwitz sein; s. MGA III, 1911/12, S. 43 ff.

³³ Nach Silberstein a. a. O. S. 113, heißt der Verfasser dieses Artikels: von Geldern.

³⁴ Westphälisches Archiv, vom 29. Dez. 1811, Nr. 52, Sp. 819—826.

³⁵ „Sulamith“, Jg. 6, H. 1, S. 6 (nach Silberstein a. a. O. S. 313).

genehmigen, weil man erst die Realisierung des 16. Art. der Bundesakte³⁶ abwarten müsse und also einzelne Verbesserungen nicht zweckmäßig genug findet.“

Nach den Befreiungskriegen bzw. nach dem Wiener Kongreß stellte sich heraus, daß die Namensgesetzgebung für die preußische Judenheit mit dem Emanzipationsedikt vom Jahre 1812 noch nicht völlig abgeschlossen war. Dieses hatte nämlich nicht für die Provinzen gegolten, die 1812 nicht zum preußischen Staat gehört hatten. Darunter fielen sowohl die westlich der Elbe liegenden Teile des ehemaligen Königreichs Westfalen und des Großherzogtums Berg, als auch die ostelbische Provinz Posen und das Kulmer Land³⁷.

Im damaligen Großherzogtum Posen wurden durch Gesetz vom 1. Juni 1833 bzw. 22. Dezember 1833 die Juden in naturalisierte und nichtnaturalisierte eingeteilt. Zur Naturalisation gehörte als Vorbedingung die Annahme eines festen Familiennamens, aber am 22. Dezember 1833 wurde festgesetzt, „daß alle, auch die zur Naturalisation noch nicht qualifizierten dortigen Juden verpflichtet sein sollen, einen bestimmten Familiennamen anzunehmen ... Die Regierungen, denen die Genehmigung der gewählten Familiennamen sowohl für die naturalisierten als der zur Naturalisation noch nicht geeigneten Juden zusteht, haben hierbei darauf zu achten, daß die Familiennamen von den bisherigen jüdischen Familiennamen nicht abweichen“³⁸. In den Jahren 1833 ff. wurden die Listen der naturalisierten Juden in der Provinz Posen zusammengestellt und später auch, wie es bereits mit den Listen der 1812 eingebürgerten Juden der alten Provinzen geschehen war, durch den Druck veröffentlicht. Allerdings sind diese Listen nicht vollständig³⁹.

Für die Juden der preußischen Teile der ehemaligen Staaten Westfalen und Berg erfolgte die endgültige Regelung der Familiennamen erst im Jahre 1845. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß hier die Namensgesetzgebung nicht völlig durchgeführt war⁴⁰. Besonders im Gebiet des ehemaligen Großherzog-

³⁶ Der Artikel 16 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 lautet: „Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie in Sonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“ (v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 19).

³⁷ v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 202—203.

³⁸ Ebda., S. 57/58; MGA II, 1910, S. 27.

³⁹ MGJF, H. 25, 1931, S. 334 ff.; H. 26, S. 365 ff.; H. 27, S. 383 ff.

⁴⁰ Nach P. Gansen, Die Familiennamen der rechtsrheinischen Juden, in: MGJF, H. 16, 1928, S. 93, waren im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Berg (Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln rechtsrheinisch) und ferner im Regierungsbezirk Koblenz (rechtsrheinisch) weder die französische Gesetzgebung von 1808 noch die preußische Gesetzgebung von 1812 bezüglich der Familiennamen der Juden zur Durchführung gekommen.

tums Berg war der Mangel einer gesetzlichen Namensfestlegung sehr merkbar geworden, obwohl einzelne Juden, wie bereits erwähnt, Familiennamen freiwillig angenommen hatten⁴¹. In der Zwischenzeit wurden deshalb von wohlmeinenden und interessierten Beamten Versuche gemacht, in den an Preußen nach dem Wiener Kongreß gefallen Teilen des Großherzogtums Berg die Namensnahme unter Berufung auf das preußische Edikt vom 11. März 1812 durchzuführen.

In Unna, wo die Juden während der Zeit des Großherzogtums Berg bereits freiwillig Familiennamen angenommen hatten⁴², berief der dortige Bürgermeister nach der Rückkehr unter preußische Herrschaft die Juden zusammen und ließ sie endgültig Familiennamen annehmen. Am 12. Dezember 1815 übersandte der Bürgermeister von Unna an den Landesdirektor Freiherr von Romberg zu Dortmund ein „Verzeichnis derer im Bezirk Unna sich aufhaltenden jüdischen Familien nebst deren angenommenen Familiennamen“⁴³. Im Begleitschreiben teilte er mit: „Gemäß rubriziertem Edikt vom 11. März 1812 habe ich die im Bezirk Unna wohnenden Juden aufgefordert, Familiennamen anzunehmen“⁴⁴.

Im Kreise Beckum⁴⁵ schickte der dortige Landrat am 1. Juni 1821 eine Verfügung an den Bürgermeister zu Beckum, in der er unter Hinweis auf das Edikt vom 11. März 1812 ersuchte, „diejenigen Juden, welche nicht schon notorisch besondere Familiennamen, worunter aber keine solchen, die auch als Geburtsnamen wie bei den Christen, z. B. Jakob, gebraucht werden, zu verstehen, führen, vorzufordern, sie mit den gesetzlichen Vorschriften bekanntzumachen und zur protokollarischen Erklärung über den anzunehmenden Familiennamen aufzufordern“. Als Erklärung fügte er hinzu, daß sich trotz des obigen Gesetzes vom 11. März 1812 „noch viele Juden vorfinden, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ein Mißbrauch, welcher nicht länger nachgesehen werden kann“. Daraufhin ließ der Bürgermeister eine öffentliche

⁴¹ So hatten unter anderem die Juden in Unna und in Gütersloh freiwillig Familiennamen angenommen; s. o. Anm. 15/16.

⁴² Siehe Akten des Stadtarchivs Unna aus der Zeit des Großherzogtums Berg.

⁴³ Unter den Juden in Unna behielten einige ihre „alten“ Namen bei (die sie zur Zeit des Großherzogtums Berg angenommen hatten): Dreyfus, Rosenberg, Leiffmann, Salomon, Simon, während andere „neue“ Familiennamen annahmen. (Baruch Wulf nannte sich B. Sternfeld, Bendix Jakob nannte sich B. Kauffmann, Moses Herz nannte sich M. Hirsch, und Abraham Hohna hieß jetzt Abraham Löhnberg; s. B. Brilling über die Juden in Unna, in: „Allgemeine Wochenzeitung der Juden in Deutschland“, 1958, Nr. 6 vom 9. Mai 1958, S. 5.

⁴⁴ Soweit die Akten ergeben, ist auf die Mitteilung des Bürgermeisters über die Namensannahme nichts erfolgt. Endgültig nahmen die Juden von Unna zum dritten Male ihre Familiennamen im Jahre 1845 an.

⁴⁵ Betreffs Beckum s. Staatsarchiv Münster, Stadt Beckum Dep. Akten VI, B, 5 h., sowie Regierung Münster Kirchenregistratur Abt. III/11, Nr. 6, Bl. 356.

Publikation in der Synagoge am 11. Juni 1821 ausrufen, gemäß der die dortigen Juden auf das Rathaus zur Protokollierung ihrer Familiennamen für den 22. Juni bestellt wurden. Bei der Protokollierung⁴⁶ stellte es sich heraus, daß zwar die Angehörigen der Familie Windmüller diesen Familiennamen bereits vorher geführt hatten, die anderen dortigen Juden aber erst jetzt Familiennamen annahmen. Als im Jahre 1846 der Magistrat zu Beckum dem Landrat auf seine Aufforderung, eine Liste der jüdischen Familiennamen einzusenden, mitteilte, „daß sämtliche hier wohnenden Juden Inländer, seit einer langen Reihe von Jahren hier gewohnt und ebenso lange feststehende Familiennamen führen“, erhielt er am 17. Januar 1846 die folgende Antwort vom Landrat: „Dem Magistrat erwidere ich auf den Bericht vom 14. ds. Monats, daß, wenn auch die hier ansässigen Juden bereits seit längerer Zeit Familiennamen geführt haben, doch nach dem Schlusse des 2. Absatzes der Regierungsverfügung vom 12. Dezember v. J. eine Liste derselben nach dem mitgeteilten Schema anzufertigen bleibt, in welcher die von den hier wohnenden jüdischen Familien geführt werdenden Namen aufzuführen, und am Schlusse in der Rubrik Bemerkungen vorschriftsmäßig anzuführen ist, daß sie diese Namen schon angenommen haben.“

Als der Landrat des Kreises Beckum die Listen an die Regierung einreichte, aus denen sich ergab, daß im Jahre 1821 die Juden des Kreises Beckum bereits Familiennamen angenommen hatten, erhielt er folgenden Bescheid der Regierung aus Münster vom 1. Juli 1846:

„In den von Euer p. mit Bericht vom 14. Mai c. eingereichten Listen sind, mit Ausnahme von 3 jüdischen Einsassen des Amtes Oelde, die selbständigen Juden des dortigen Kreises sämtlich unter Abteilung B als solche bezeichnet, welche schon früher einen festen Familiennamen angenommen hätten, obwohl bei keinem nachgewiesen ist, daß dies auf Grund gesetzlicher Vorschrift geschehen sei.

Mögen nun auch, wie in einigen Listen erwähnt wird, schon im Jahre 1821 die Juden des dortigen Kreises auf amtliche Veranlassung sich über die Annahme eines bestimmten Familiennamens erklärt haben, so hat doch in dieser Beziehung für die hiesige Provinz eine gesetzliche Vorschrift früherhin nicht bestanden, und es hätten daher auch die betreffenden Juden zur Kategorie A als solche gerechnet werden sollen, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Cab. Ordre vom 31. Oktober v. J. nunmehr einen fest bestimmten Familiennamen zu wählen hatten.

Da der Erlaß vom 12. Dez. v. J. Nr. 19803 a die Behandlung dieser Angelegenheit klar und bestimmt vorschreibt, auch in den meisten Listen die Colonne 9 gehörig ausgefüllt ist, so setzen wir voraus, daß die jüdischen Einsassen des dortigen Kreises mit ihren Erklärungen über Annahme festbestimmter erblicher Familiennamen vorschriftsmäßig gehört worden sind.

⁴⁶ 13 jüdische Familienväter nahmen 1821 folgende neue Familiennamen in Beckum an: Auerbach, Callenberg, Falkenstein, Grünenbaum, Koppel, Leberberg, Rödersheim (?) und Stein. Die Angehörigen der Familie Windmüller hatten, wie gesagt, diesen Namen bereits vorher geführt.

Wir haben daher nicht Anstand genommen, sämtliche in dem eingereichten Verzeichnis enthaltenen selbständigen Juden als zur Kategorie A gehörig, ohne weiteres in das in einer Extrabeilage des Amtsblattes erscheinende Verzeichnis mitaufzunehmen, auch für dieselben die erforderlichen Befugnisscheine auszufertigen, welche wir Eur. p. anliegend zur Behändigung übersenden.“

Auch im Kreis Lüdinghausen⁴⁷ wurde, allerdings erst um 1840, das Fehlen fester Familiennamen bei den Juden vermerkt. So schrieb der dortige Landrat am 1. Oktober 1840 an die Regierung zu Münster:

„Im hiesigen Kreise haben nicht alle Juden festbestimmte Familiennamen, und es entstehen daraus manche Verwechslungen und Unbequemlichkeiten für das Publikum und die Verwaltung.

Das Edict vom 11. März 1812, die Verhältnisse der Juden betreffend, welches im § 2 die Führung festbestimmter Familiennamen vorschreibt, ist in den diesseitigen Provinzen nicht in Geltung, und neuere gesetzliche Bestimmungen oder französische Gesetze habe ich hierüber nicht auffinden können. Daß aber solche vorhanden sind, bezweifle ich nicht, und deshalb bitte ich eine Hochl. Regierung ganz gehorsamst um hochgeneigte Mitteilung der Letzteren. Dem Vernehmen nach soll ein französisches Gesetz vom 20. Juli 1808⁴⁸ diesen Gegenstand behandeln.“

Als Antwort erhielt er folgendes Schreiben der kgl. Regierung vom 28. Oktober 1840 aus Münster:

„Indem nach Inhalt Eur. Berichts vom 1. d. M. nicht alle Juden im dortigen Kreise festbestimmte Familiennamen führen, so muß daraus gefolgert werden, daß die Bürgermeister in den Orten, wo obiger Mangel bemerkt wird, die in der Bekanntmachung vom 8. Januar 1822 vorgeschriebenen jüdischen Familienregister nicht gehörig führen, weil sonst dergleichen nicht vorkommen könnte. Denn danach soll jeder Jude binnen 24 Stunden die in seiner Familie vorgefallenen Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfälle anzeigen — wie dies überhaupt durch die Bekanntmachung vom 9. März 1835 allgemein vorgeschrieben ist — und es soll vom Bürgermeister unter Anderem Name, Gewerbe und Wohnort der Eltern eingetragen werden.

Da nun überdies die Allerhöchste Cab. Ordre vom 15. April 1822 die Veränderung der Familien- und Geschlechtsnamen ohne Landesherrliche Erlaubnis untersagt, so bedarf es einer von Ihnen vermißten fremdherrlichen Vorschrift nicht, welche den Juden zur Pflicht machte, bestimmte Familiennamen zu führen, da wenigstens bis 1822 ein Wechsel solcher Namen nicht stattfinden durfte. Ein französisches, die Judenverfassung betreffendes Gesetz vom 17. März⁴⁹ (nicht 20. Juli)⁵⁰ 1808 existiert zwar und ist im *Recueil des lois, tome V, page 174* zu finden, enthält aber über die vorliegende Frage keine Bestimmung.

⁴⁷ Betr. des Kreises Lüdinghausen s. Staatsarchiv Münster, Preußische Regierung in Münster, Kirchenregistratur Abt. III/11, Nr. 2, Bl. 72 ff.

⁴⁸ Es handelt sich um das von Napoleon für das französische Reich erlassene Dekret wegen der Familiennamen der Juden; s. deutscher Text bei A. Menninger (s. o. Anm. 8), S. 10—11.

⁴⁹ Französischer und deutscher Text dieses Gesetzes s. bei v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 370/73.

⁵⁰ Hier liegt ein Irrtum vor. Das Gesetz vom 20. Juli 1808 existiert; es bezieht sich auf die Namen der Juden in Frankreich; s. o. Anm. 8 u. 48.

Sie werden aus vorstehenden Bemerkungen Veranlassung nehmen, bei gelegentlicher Anwesenheit in sämtlichen Bürgermeistereien Ihres Kreises die Führung oben gedachter jüdischer Familienregister zu revidieren, und uns über den Befund bis zum 1. April d. J. Bericht erstatten.“

Selbstverständlich konnte der Landrat in seinem diesbezüglichen Bericht über die Führung der jüdischen Familienregister mitteilen, daß sie in Ordnung geführt wurden, denn die Juden waren in den Büchern mit Namen verzeichnet; allerdings waren diese Namen nicht gesetzlich registriert worden. Die Regierung hatte nämlich in ihrem Schreiben an den Landrat übersehen, daß es sich nicht um die Namen der Juden handelte — diese hatten die Juden auch vorher —, sondern um gesetzlich festgelegte Familiennamen.

Der Landrat von Lüdinghausen hatte aber noch eine weitere Frage an die Regierung in Münster. Am 8. Dezember 1840 fragte er an, welches Strafverfahren gegen Juden in Anwendung zu bringen sei, „welche zwar feste Familiennamen angenommen haben, sich aber so wenig in schriftlichen Verhandlungen als im gewöhnlichen Leben dieser Namen bedienen“. Die Regierung gab darauf am 17. Dezember 1840 eine ausweichende Antwort: „Wenn ein Jude einen bestimmten Familiennamen angenommen hat, so ist er auch verpflichtet, denselben zu führen; geschieht dies nicht, so muß er sich natürlich eines anderen bedienen, und in diesem Falle handelt er gegen die Allerh. Cab. Ordre vom 15. April 1822⁵¹ und muß bei dem betreffenden Gericht denunziert werden.“ Diese Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten veranlaßten die preußischen Behörden dazu, eine allgemeine Regelung zu treffen⁵². Am 31. Oktober 1845 wurde für diejenigen Landesteile Preußens, „woselbst besondere gesetzliche Vorschriften über die Verpflichtung der Juden zur Annahme bestimmter Familiennamen noch nicht bestehen“, eine spezielle kgl. Kabinettsorder erlassen. Am 20. November 1845 erfolgte daraufhin vom Ministerium des Innern eine Verordnung, wonach vollständige Verzeichnisse über die jüdischen Familien und die einzelnen Juden in Tabellenform angelegt und dabei die endgültigen Familiennamen festgelegt werden sollten. In diesen Tabellen sollten die Juden in zwei Gruppen aufgeführt werden, und zwar in der Kategorie A diejenigen „Juden, welche mit einem festen Familiennamen in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift noch nicht versehen“ waren, und in der Kategorie B diejenigen Juden, „welche früher in andern Landesteilen auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen festen Familiennamen bereits angenommen“ hatten. Als Stichtag galt der 25. November 1845. Die Wahl der Familiennamen war den

⁵¹ v. Rönne u. Simon a. a. O. S. 55.

⁵² Für das Folgende s. Akten des Staatsarchivs Münster, Preußische Regierung in Münster, Kirchenregistratur Abt. III/11, Nr. 2, 6, 7, sowie Akten des Stadtarchivs Münster Abt. IV, Nr. 36/15.

Juden freigegeben, mit Ausnahme des Falles, „wenn von den Juden Namen bekannter christlicher Familien gewählt werden, deren Widerspruch vermutet werden darf“⁵³. Am 12. Dezember 1845 erging eine Verfügung der Regierung zu Münster betreffs der Annahme der jüdischen Familiennamen an die ihr unterstellten Behörden. Aus den Akten des Stadtarchivs Münster⁵⁴ ergibt sich folgendes über die Durchführung dieser Verordnung in der Stadt Münster: Nachdem die Stadt von der Regierung zu Münster ein vom 27. Dezember 1845 datiertes Schreiben erhalten hatte, erließ der Magistrat daraufhin eine gedruckte Bekanntmachung für die münsterischen Juden, die aus vier Paragraphen bestand. Nach § 1 hatten diejenigen Juden, die einen Familiennamen bereits vorher in den Landesteilen, „woselbst die gesetzliche Verpflichtung dazu besteht“, angenommen hatten, dies nachzuweisen. Gemäß § 2 sollten Juden, die bereits faktisch einen Familiennamen geführt hatten, diesen auch weiter beibehalten dürfen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprachen. Nach § 3 sollten diejenigen Juden, die bisher noch keinen Familiennamen hatten, einen Familiennamen wählen, jedoch „keine Namen bekannter christlicher Familien, deren Widerspruch vermutet werden darf“. Nach § 4 sollten auch großjährige und selbständige Kinder möglichst denselben Familiennamen wie der Vater annehmen. Dann wurden die münsterischen Juden einzeln vorgeladen und protokollarisch (vom 23. Juni 1846 ab) über ihre Familiennamen vernommen⁵⁵. Aus dieser Vernehmung ergab sich, daß mit einer Ausnahme alle münsterischen Juden bereits vorher, meistens in der Zeit des Königreichs Westfalen, Familiennamen angenommen hatten. Nur der aus Vechta (Oldenburg) gebürtige *Nathan Moses* hatte noch keinen Familiennamen, da in Oldenburg damals noch kein Gesetz darüber bestand⁵⁶. So wählte er zusammen mit seinem Sohn *Moses Nathan* den neugebildeten Familiennamen *Felsenthal*.

Auf Mahnung der Regierung vom 22. Juni 1846 reichte die Stadt Münster die Liste der Juden mit ihren Familiennamen am 27. Juni 1846 ein. Diese Listen aus Münster und den anderen Orten des Regierungsbezirkes⁵⁷ wurden

⁵³ Diese Vorschrift ist wohl unter Berücksichtigung einiger Vorkommnisse in der französischen Zeit erlassen worden. Im Jahre 1812 beschwerten sich Angehörige der gräflich Wittgenstein'schen Familie über die Annahme des Familiennamens Wittgenstein durch Juden in Gütersloh (s. o. Anm. 15).

⁵⁴ Siehe o. Anm. 52.

⁵⁵ Siehe das Verzeichnis der münsterischen Juden im 4. Kapitel (Die Namen der Juden in Münster).

⁵⁶ In Oldenburg ist ein Gesetz über die Annahme von Familiennamen durch die Juden im Jahre 1852 erlassen worden (Silberstein a. a. O. S. 324).

⁵⁷ In den oben erwähnten Akten des Staatsarchivs Abt. III/11, Nr. 6, befinden sich die Listen mit den neuangenenommenen Namen der Juden aus dem Kreis Steinfurt (Bl. 297—323: Horstmar, Metelen, Rheine, Steinfurt, Borghorst, Neuenkirchen, Wettringen, Oohtrup) sowie aus dem Kreis Tecklenburg (B. 325—346: Kappeln, Ibbenbüren, Lengerich, Tecklenburg, Hopsten, Ladbergen).

gesammelt und in einer Gesamtliste im Amtsblatt der kgl. Regierung zu Münster (Beilage zum 30. Stück des Amtsblattes vom 25. Juli 1846) veröffentlicht. Diese Gesamtliste enthält auf 23 Seiten die Namen von 536 jüdischen Familienvätern bzw. selbständigen Juden, die damals im Regierungsbezirk Münster ansässig waren. Allerdings sind diese Listen nicht vollständig, wenn man nach den Angaben für Münster urteilen darf. Die Stadt Münster hatte die Juden in der Liste, die sie der Regierung eingereicht hatte, in zwei Tabellen aufgeführt. In der einen Tabelle waren sieben Juden genannt, „welche früher in anderen Landesteilen auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen festen Familiennamen bereits angenommen“ hatten. Diese sieben (Alsberg, Edler, Ems, Löwenstein, Sutro und Sohn, Walbaum) erscheinen nicht in der gedruckten Liste des Amtsblattes. Dort sind nur diejenigen 29 Juden aufgeführt, welche nach der Angabe der Stadt Münster „mit einem festen Familiennamen in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift noch nicht versehen sind“. Wenn dieselbe Unterscheidung auch bei anderen Orten gemacht worden ist, so muß das gedruckte Verzeichnis lückenhaft sein. Dies dürfte vielleicht nicht von dem Verzeichnis gelten, das im Amtsblatt der kgl. Regierung zu Arnberg (Beilage zum 41. Stück vom 10. Oktober 1846) veröffentlicht worden ist; denn dieses Verzeichnis enthält auf 50 Seiten die Namen von 1233 „selbständigen Juden des Regierungsbezirks Arnberg, welche in Gemäßheit der kgl. Kabinettsorder vom 31. Oktober einen festbestimmten und erblichen Familiennamen angenommen haben resp. den früher bereits angenommenen fortführen werden“⁵⁸.

Die Regierung von Minden dagegen handelte ganz im Sinne der Unterscheidung, die in Münster gemacht wurde. Sie veröffentlichte in ihrem Amtsblatt (Stück 26) vom 12. Juni 1846 auf Seite 160 folgende Bekanntmachung: „In dem nachstehenden Verzeichnisse bringen wir die Namen derjenigen in unserem Verwaltungsbezirke ansässigen jüdischen Familien zur öffentlichen Kenntnis, welche infolge der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Oktober 1845 neuerdings feste und erbliche Familiennamen angenommen und zu deren Führung unsere Genehmigung erhalten haben.“ So wurden von der Regierung in Minden die Listen der dort wohnhaften Juden nicht veröffentlicht, sondern es wurden nur in einem kurzen Verzeichnis sieben Juden aus den Kreisen Bielefeld (3), Höxter (3) und Paderborn (1) mit ihren neuen Namen

⁵⁸ Dr. K. Hartung, Stadtarchivar zu Castrop, veröffentlichte in: „Kultur und Heimat“, Heimatblätter f. Castrop-Rauxel und Umgebung, Okt. 1955, Nr. 4, S. 65/66, die Liste der Juden, die 1845 in Castrop und Mengede Familiennamen annahmen. Von den zehn Castroper Juden hatten zwei (Blumenthal und Cohen), und von den vier Juden von Mengede nur einer (Baum) bereits vorher Familiennamen geführt. Aber im gedruckten Verzeichnis des Regierungsbezirkes Arnberg sind alle diese Juden unterschiedslos aufgeführt.

aufgezählt. Diese scheinen die einzigen Juden gewesen zu sein, die im Regierungsbezirk Minden vorher keine Familiennamen angenommen hatten.

Über die Vorbereitung des gedruckten Verzeichnisses berichtet folgende Verfügung der Regierung zu Münster vom 8. Mai 1846⁵⁹:

1. „Zur Vorbereitung des durch das Amtsblatt bekanntzumachenden Verzeichnisses der Juden, welche jetzt einen festen Familiennamen angenommen haben, ist von der Kanzlei mit Zusammentragung der Spezialnachweisungen nach Anleitung des anliegenden Schemas zu beginnen, und sobald die noch fehlenden Nachweisungen eingehen, damit fortzufahren.“
2. Für die in das vorgedachte Verzeichnis aufzunehmenden Juden sind demnächst die Bescheinigungen nach anliegendem Schema auszufertigen. Die Formulare sind durch Typendruck zu besorgen, und ist zu diesem Zwecke von jedem Schema eine Reinschrift zu fertigen. Der Expedient hat den Bedarf zu ermitteln und bei der Regensbergschen Druckerei zu bestellen.“

Alle westfälischen Juden, die nun in dem gedruckten Verzeichnis, das als Beilage zum Amtsblatt erschien, namentlich aufgeführt waren, erhielten darüber von den Behörden eine gedruckte Bescheinigung, die folgendermaßen lautete:

Nachdem in Gemäßheit der über die Verpflichtung der Juden zur Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen ergangenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 31. Oktober 1845 der . . . vor der Polizeibehörde seines Wohnorts . . . im Kreise . . . erklärt hat, den Namen . . . als Familiennamen annehmen zu wollen, so wird Solches von der Unterzeichneten Königlichen Regierung genehmigt und darüber demselben für sich und seine Nachkommen dieser Ausweis erteilt.

Münster, den . . . ten 1846

Königlich Preußische Regierung⁶⁰.

Mit der Ausgabe dieser Bescheinigungen war die gesetzliche Regelung der Annahme fester Familiennamen in Westfalen abgeschlossen⁶¹.

⁵⁹ Staatsarchiv Münster, a. a. O. Abt. III/11, Nr. 6, Bl. 347.

⁶⁰ In diesem Aktenstück befindet sich Bl. 389 ein unterschriebenes und ausgefülltes Original einer solchen Bescheinigung aus Münster. Sie war am 1. Juli 1846 für *Levi Ansel* in Rheine auf den von ihm angenommenen Familiennamen Arnheim ausgestellt. Am 8. Januar 1847 hatte *Levi Ansel* beantragt, ihm die Erlaubnis zur Führung des Namens Ansel zu gewähren, und zwar mit Rücksicht auf seine Verwandten (Bruder, Schwester und Onkel), die in Amerika den Familiennamen Ansel führen. Bei einem Erbschaftsfall „könnten unserer Familie durch Verwechslung der Namen möglichst großer Nachteil daraus erwachsen.“ Die Regierung genehmigte diese Namensänderung am 6. Februar 1847 und zog den von ihr auf den Namen Arnheim ausgestellten Schein ein.

⁶¹ Auch weiterhin waren Änderungen des gesetzlichen Familiennamens möglich, soweit sie aus besonderen Gründen beantragt wurden und z. B. im Zusammenhang mit dem Übertritt zum Christentum standen; s. die Verfügungen vom 12. Juli 1867, 9. Aug. 1867, 12. März 1894, 18. Mai 1900, 25. Sept. 1903, alle, mit einer Ausnahme (12. Juli 1867) vom Ministerium des Inneren erlassen (Staatsarchiv Münster, a. a. O. III/11 Nr. 7).

Die von den westfälischen Juden gewählten Familiennamen

Wie gesagt, hatten die Juden Westfalens im Mittelalter noch keine Familiennamen geführt, wenn man nach dem sehr geringen quellenmäßigen Material urteilen will⁶². Es gibt zwar einzelne Juden, die zur Unterscheidung Herkunftsnamen trugen, wie z. B. die in den Kölner Schreinsbüchern des Mittelalters aufgeführten Juden aus Dortmund, aus Soest, aus Münster usw. Unter ihnen erscheint sogar um 1260 in Köln ein Jude, der den Namen Vivus Westfalus führt. Er war der Sohn des Meyer de Susato (Soest), und führte so mit Berechtigung wohl als erster Jude seinen Namen Westfalus. In Erfurt wurde 1389 ein Jude namens Gumprecht Westefeling, der wohl aus Westfalen stammte, als Bürger aufgenommen⁶³. In beiden Fällen ist dieser Name als eine Herkunftsbezeichnung zu werten, die in diesem Falle aber nicht zu einem festen Familiennamen wurde, wie es bei anderen Herkunftsbezeichnungen, die von Ländern abgeleitet sind, bereits relativ ziemlich früh der Fall war⁶⁴. Immerhin gehen die Familiennamen einzelner westfälischer Judenfamilien bis ins 16. Jahrhundert zurück. Die älteste dieser Familien dürfte die Familie Gans sein, die bereits im 16. Jahrhundert mit diesem Namen in Lippstadt und Minden erscheint⁶⁵. Seit dem 17. Jahrhundert lebt die Familie Stern in Soest, deren erster Namensträger, Jakob Stern, aus Frankfurt a. M. am Ende des 17. Jahrhunderts bereits mit seinem Namen dort eingewandert ist⁶⁶. Im 18. Jahrhundert erscheinen die Familiennamen Bacharach (in Paderborn), Spanier und Wallach (in Minden), Spira (in Beverungen) und Windmüller (in Beckum, Rheda und Warendorf⁶⁷). Diese Familien haben zumeist ihren Namen auch bei der offiziellen Namensannahme im 19. Jahrhundert weiter beibehalten. Sie sind aber seltene Ausnahmen innerhalb der westfälischen Judenheit.

⁶² Namen westfälischer Juden im Mittelalter, z. B. in Minden, s. bei M. Krieg, Die Juden in der Stadt Minden, Westf. Ztschr. Bd. 93 (1937), II, S. 113/115 (Listen aus den Jahren 1310 und 1318).

⁶³ R. Höniger u. M. Stern, Das Judenschreinsbuch der Laurenzpfarre zu Köln, Berlin 1888, S. 220; A. Süßmann, Das Erfurter Judenbuch, in: MGA, V, Berlin 1914, S. 73.

⁶⁴ Zu diesen von Ländern hergeleiteten Herkunftsbezeichnungen, die bereits ziemlich früh als Familiennamen bzw. feste Beinamen von Juden erscheinen, gehören die Namen Sachs und Schlesinger.

⁶⁵ Der jüdische Historiker David Gans ist 1541 in Lippstadt geboren und 1613 in Prag verstorben; Enc. Jud., Bd. VII Sp. 93—95; in Minden werden Mitglieder der Familie Gans bereits im 16. Jh. erwähnt; s. M. Krieg, a. a. O., S. 117 ff. Über die Familie Gans s. MGJF, H. 48, 1938, S. 892 f.

⁶⁶ Die Familie Stern ist im 17. Jh. aus Frankfurt a. M., wo der Name schon im Jahre 1520 erscheint, nach Soest eingewandert; s. MGJF, H. 32, 1932, S. 509—510. Auch die Familie Windmüller dürfte aus Frankfurt stammen, wo dieser Hausname bereits schon seit 1610 erscheint; a. a. O., H. 36, 1934, S. 617.

⁶⁷ Betreff Minden siehe Krieg a. a. O. S. 118/19; betr. Beverungen MGA, III, 1911/12, S. 2, Anm. 2, und Westfälische Zeitschrift 54, 2, 1938, S. 200; betr. der Familie Windmüller bin ich Herrn A. Schulte, Beckum, für seine freundl. Mitt. sehr verbunden; s. auch unten Anm. 90. Spira ist eine hebräische Form des Ortsnamens Speyer.

Bis zum 19. Jahrhundert richteten sich die Juden in der Namensführung nach ihren eigenen Gesetzen. Im Kultgebrauch, d. h. in der Synagoge, gibt es noch heute keine Familiennamen; auch in den hebräischen Heirats- und Scheidungsurkunden werden die Juden bis heute nur mit ihrem eigenen Vornamen und dem Vornamen des Vaters benannt, d. h. in der Form: *Abraham ben Isaak* (Abraham Sohn des Isaak). Dieser Name wird in den deutschen behördlichen Urkunden gewöhnlich durch die einfache Nebeneinanderstellung der beiden Namen (*Abraham Isaak*) mit Auslassung des Wortes *ben* (Sohn) wiedergegeben.

So wechselte der Name vom Vater auf den Sohn und vom Sohn auf den Enkel; denn jeder erhielt einen eigenen Vornamen und dazu den Namen seines Vaters, also hieß z. B. der Sohn dieses *Abraham Isaak*: *Nathan Abraham* (das ist: Nathan Sohn des Abraham). Als einzige Hinzufügung war die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu einem der beiden heute noch bestehenden Stämme möglich, zum Stamm der Priester (*Kohen*) oder zum Stamm der Leviten (*Levi*)⁶⁸.

Die westfälischen Juden, die bis dahin ihrer patriarchalischen Lebensart gemäß nur mit diesen beiden Namen benannt und auch unter diesen Namen in ihrer Umwelt bekannt waren, standen jetzt plötzlich vor der Aufgabe, sich Familiennamen zu wählen⁶⁹. Welche Möglichkeiten hatten sie jetzt, um diese gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen?

Am einfachsten war es, ihren damaligen Namen „einfrieren“ zu lassen, d. h. sie konnten den Namen, den sie zu dem Zeitpunkt zufällig trugen, zu ihrem beständigen Namen machen. Ein *Nathan Abraham* konnte sich jetzt den Familiennamen Abraham wählen, wobei von nun an der Name Abraham nicht mehr der wandelbare Name des Vaters war, sondern als fester Familienname auf den Sohn übergang. Die Juden, die sich nicht mit der Erfindung

⁶⁸ Von diesen Stammesnamen sind die in Westfalen allerdings nicht sehr häufigen Familiennamen Cohen (Cohn) und Levi abgeleitet. Auch der Name Katz ist die Abkürzung eines Stammesnamens; er ist aus den Anfangsbuchstaben für die Worte: *Kohen, Zedel* (= Priester der Gerechtigkeit; geschrieben: *KZ* und gelesen: *Katz*) zusammengesetzt. Von diesem Namen ist wohl auch der Name Katzenstein abgeleitet, der in Paderborn (zusammen mit dem Namen Bacharach) bereits 1763 erscheint (Staatsarchiv Münster, Fürstent. Paderborn, Hofkammer XXIV, Nr. 9b). Um Irrtümern vorzubeugen, bemerke ich, daß unter den heutigen Juden nur die Nachkommen der beiden Stämme der Priester und Leviten kenntlich sind. Alle übrigen Stämme sind während der Zerstreung innerhalb der jüdischen Gemeinschaft durch Vermischung aufgegangen, so daß die Abkunft von den Stämmen seit der Zerstörung des Tempels und wahrscheinlich auch schon vorher nicht mehr nachweisbar bzw. feststellbar ist. Alle Angaben, die über die Herkunft jüdischer Familien von bestimmten Stämmen — außer von den Priestern und Leviten — berichten, sind also Phantasiegebilde.

⁶⁹ Über die Familiennamen der westf. Juden s. G. Samuel, Die Namengebung der westfälischen Landjudenschaft von 1808, in: ZGJD, VI, 1935, S. 47—51; vgl. auch seinen Artikel in: MGJF, H. 34 (1933), S. 542—547.

neuer Namen abgeben wollten oder keine Phantasie für neue Namen hatten, konnten so ohne jede Veränderung ihren alten Namen weiterführen⁷⁰. Sie hatten aber jetzt darauf zu achten, daß ihr jüdisch-kultischer Name im Synagogenbereich nicht mehr identisch war mit dem staatlichen Namen. Der Sohn des *Nathan Abraham* hieß mit dem behördlichen Namen Leopold Abraham, sein jüdischer Name aber blieb *Leopold* Sohn des *Nathan*.

Ein großer Teil der Juden aber zog es vor, sich einen neuen Namen zu wählen. Auch dafür gab es verschiedene Wege. Sie konnten ihre jetzigen Namen ändern und ihnen dadurch den Charakter eines speziellen Familiennamens geben. Aus *Wolf* schufen sie den Namen *Wolfin*, aus *Herz*: *Herzberg*, aus *Löw*: *Löwenstein*, aus *Aron*: *Aronstein*, aus *Ber*: *Bernstein*⁷¹.

Sie konnten aber auch gänzlich neue Namen annehmen, die in keinem Zusammenhang mit ihren früheren Namen standen. Es bot sich die Möglichkeit, in die Vergangenheit zurückzugreifen und an männliche und weibliche Vornamen anzuknüpfen aus der Jahrtausende alten Geschichte des jüdischen Volkes⁷².

Die biblischen Namen haben im Laufe der Geschichte verschiedene Abwandlungen und Abänderungen durchgemacht, so daß man sie in ihrer heutigen Form kaum mehr als hebräisch-biblische Namen erkennen kann. Der Name *Seccelinus*, der in einer Urkunde aus Osnabrück vom Jahre 1327 erscheint⁷³, ist nichts als ein Diminutiv des Namens *Isaak*; der Name *Koppel* ist ein Diminutiv von *Jakob*, der Name *Scheuer* hat nichts mit einer Scheuer zu tun, sondern ist eine Form des hebräischen Namens *Jesaia*, der von den deutschen Juden *Jeschaia* bzw. *Schaia* ausgesprochen wurde. Der Name *Kassel* ist wahrscheinlich nicht von dem Namen der Stadt *Kassel* abgeleitet, sondern ist eine Abschleifung des Namens *Chaskel*, der die volkstümliche Wiedergabe des hebräischen Prophetennamens *Jecheskel* (*Hesekiel*

⁷⁰ Bei diesen beibehaltenen „eingefrorenen“ Namen wurden die neuen Namen unverändert beibehalten, ohne Hinzufügung der Silbe „Sohn“, wie es in den ostelbischen Preußens häufig war. Familiennamen, die mit „Sohn“ enden, sind in Westfalen sehr selten. In Unna nahm 1809 eine Familie, die zum Christentum übertrat, den Familiennamen *Josephsohn* an. In Lippe nannte sich *Jonas Ruben* aus Lemgo im Jahre 1809 *Robertson*, wobei *Robert* wohl nur die deutsche Entsprechung des Namens *Ruben* darstellen soll.

⁷¹ Zu diesen Namen gehört wohl auch der in Frankfurt a. M. angenommene Name *Falkensohn* (abgeleitet vom jüdischen Vornamen *Falk*), s. A. Schiff in ihrer in Anm. 6 oben erwähnten Arbeit (S. 35).

⁷² Über die Namen der deutschen Juden unterrichtet in vorzüglicher Weise das oben in Anm. 1 erwähnte Buch von Gerhard Kessler, *Die Familiennamen der Juden in Deutschland*, Leipzig 1935.

⁷³ Albert Gierse, *Die Geschichte der Juden in Westfalen*, Naumburg 1878, S. 81. Auch die Namen *Sichel* und *Siegel* sind Diminutive des Namens *Isaak* (Schiff a. a. O. S. 49).

bzw. *Ezechiel*) darstellt⁷⁴. Der Name *Lewin* hat nichts mit der gleichnamigen Stadt in Schlesien zu tun; er geht auf den jüdischen Stammesnamen *Lewi* oder auch auf den jüdischen Namen *Löb*, *Löwe*, zurück, den Übersetzungsnamen für *Jehuda* (*Juda*).

Neben den biblischen Namen wurden auch nachbiblische Namen hebräischer und aramäischer Wurzel gebraucht, z. B. die Namen *Hillel* (meist wiedergegeben mit *Hiller*⁷⁵), *Meir* (wiedergegeben mit *Meier*), *Abika* (wiedergegeben mit *Kiefer* und *Kiewe*) und *Chajim*. Letzterer Name machte wegen seines gutturalen Anlauts bei der Aussprache besondere Schwierigkeiten. So wurde er einerseits mit *Heimann* und *Heine*⁷⁶ (das also nur einen Vornamen darstellt) wiedergegeben, andererseits mit *Jochim*. Auch nichthebräische Namen der Bibel (wie die Namen *Pinchas* = *Pinkus*, *Mordechai* = *Markus*) wurden als Namen rezipiert und weitergegeben.

Nach der hebräischen Sprache wurde in der Zeit des Hellenismus Griechisch zur Sprache der Juden. Im Talmud werden zahlreiche Juden mit griechischen Namen erwähnt. Die deutsche Judenheit hat in ihrem kulturellen Erbe auch einige griechische Namen mitgenommen, die heute noch getragen, aber kaum als griechische Namen und als Erbschaft aus dem Altertum erkannt werden. Dahin gehört beispielsweise der Name *Alexander*, der auch begegnet in den Kurzformen *Sander* oder auch *Lekisch*, diese letztere besonders in Norddeutschland. Der Name *Phöbus*, der bei den Juden mit „Licht“ gleichgesetzt wurde, wird sogar in drei Sprachen wiedergegeben, so daß deutlich die verschiedenen Übersetzungsschichten bei ihm erkenntlich sind, und zwar als *Uri*, *Schrage*, *Feibisch*. Der ursprünglich biblische und hebräische Name *Uri*, der Licht bedeutet, wurde zuerst ins Aramäische übersetzt: *Schrage*, und dann ins Griechische, wo er zu *Phöbus* wurde. Aus allen drei Namen sind Familiennamen abgeleitet worden. *Uri* begegnet unverändert als *Ury*; aus *Schrage* ist der Familienname *Schragenheim* gebildet worden, und der Name *Phöbus* hat sich viele Abwandlungen gefallen lassen müssen, unter denen er kaum wiederzuerkennen ist: *Feibisch*, *Feibes*, *Feibelman*, *Faber*, *Fabel*, *Weiber-*

⁷⁴ Auch der Name *Cosel* dürfte in den meisten Fällen nicht auf den oberschlesischen Ort dieses Namens zurückgehen, sondern eine Form des hebräischen Namens *Jekuthiel* sein, der in aschkenasischer Aussprache *Jekussiel* ausgesprochen wird und zu *Kusel* und *Kosel* verkürzt wird (*Kusel* *Maybaum*, 1809 in *Schlangen* im Fürstentum Lippe).

⁷⁵ Der Familienname des bekannten Komponisten *Ferdinand Hiller* (geb. 1811 in Frankfurt a. M. als Sohn des Kaufmanns *Isaak Hildesheim*, später *Justus Hiller*) ist allerdings nicht von dem hebräischen Namen *Hillel*, sondern von dem Ortsnamen *Hildesheim* abgeleitet, den sein Vater als Familiennamen getragen hatte.

⁷⁶ Über den Namen *Heine*, s. B. *Brilling*, *Heines Berliner Vorfahren*, in: *Der Bär von Berlin*, Jahrb. d. Ver. f. Geschichte Berlins, V, 4955, S. 36–37; eine Verlängerung des Namens *Heine* dürfte wohl der einem Ortsnamen nachgebildete Name *Heimberg* sein (*Heinemann Heimberg*; 1815 in *Padberg*).

mann und dazu noch die Umkehrung Beifuß. Gleiche Veränderungen mußte sich der unverstandene griechische Name *Kalonymos* (= schöner Name) gefallen lassen, der bei den deutschen, bzw. aus Deutschland stammenden Juden bis heute in der Form Kallmann üblich ist und wegen mangelnder Kenntnis seiner Abstammung die verschiedensten Abänderungen ertragen mußte⁷⁷. Merkwürdig ist, daß dieser rein griechische Name als Vorname nur bei den deutschen bzw. jiddisch sprechenden Juden vorkommt, während er bei den spanischen (sephardischen) Juden⁷⁸ in seiner hebräischen Übersetzungsform: *Schem Tow* erscheint.

Nach dem Abschluß der hellenistischen Periode begannen die Juden lateinisch und später französisch zu sprechen. Auch aus dieser Zeit gibt es einige Namen. Dazu gehören der Name Bendit (Kurzform zu Benediktus, Übersetzung des hebräischen Namens *Baruch*), der Name Bondy (aus *bona dies* = guten Tag, Übersetzung des hebräischen Namens: *Jom Tob*) und der Name Schneur (der dem französischen Wort *Seigneur* = *Senior* entspricht)⁷⁹.

Seit ihrer Einwanderung nach Deutschland in den Zeiten des römischen Imperiums begannen die Juden auch deutsche Namen in ihren Namensschatz aufzunehmen. Sie fügten den hebräischen Namen deutsche Übersetzungen bei. Zuerst führten sie dann beide Namen, später wurden die deutschen Namen selbständig. Diese deutschen Namen bildeten das Hauptkontingent der jüdischen Namen bei den Männern und noch viel stärker bei den Frauen der sogenannten „aschkenasischen“⁸⁰ Juden, d. h. der in Deutschland wohnenden oder aus Deutschland stammenden und als Muttersprache deutsch oder jiddisch sprechenden Juden.

Vor allem wurden die Stammesnamen des Alten Testamentes ins Deutsche übersetzt, wobei es bestimmte Übersetzungen gab, die in Beziehung zu den Eigenschaften stehen, die den einzelnen Stämmen in der Bibel zugeschrieben wurden⁸¹. So wurde der Name *Isachar* mit Bär übersetzt, *Benjamin* mit

⁷⁷ Dazu gehören auch die Formen *Calmer*, *Calmes*, *Calmus*, *Calé*.

⁷⁸ Sphardische oder spanische Juden werden diejenigen Juden genannt, die von den im Jahre 1492 aus Spanien (hebräisch = *Sepharad*) vertriebenen Juden abstammen, und deren Muttersprache das Spaniolische (*Ladino* genannt), ein dem jiddischen entsprechender spanischer Dialekt, ist; s. *Jüd. Lex.* V, 329 ff.

⁷⁹ In Detmold erhielt sich durch Familienüberlieferung in einer Familie in Bösingfeld (Amt Sternberg) der Name Bonefang, der eine verderbte Form des französischen Namens „Bon Enfant“ ist, und dem sonst bei deutschen Juden üblichen Namen „Gut-Kind“ entspricht; s. über diesen Namen (der hebräisch mit *Elem Tow* wiedergegeben wird) bei S. Salfeld, *Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches*, Berlin 1898, S. 389. Auch der Name Bonwitt, der in Rodenburg im Deister als Familienname angenommen wurde, ist französischer Herkunft (= *Bon Fils?*).

⁸⁰ Aschkenasische oder deutsche Juden werden die Juden genannt, die in Deutschland wohnen oder aus Deutschland im Mittelalter vertrieben wurden und als Sprache das Jiddische (Jüdisch-Deutsche), einen deutschen Dialekt, annahmen; s. *Jüd. Lex.* I, 496 ff.

⁸¹ S. Anm. 68.

Wolf, *Naphtali* mit Hirsch (woraus sich über die Form Hirz der Name Herz entwickelte), *Jehuda* mit Löwe (Löb oder Löbel), *Ascher* mit Lamm (oder Lämmel), *Efraim* mit Fischel. Für den Namen *Mordechai* — bekannt in der lateinischen Form *Markus* — galt die deutsche Übersetzung Gumprecht, für den Namen *Pinchas* (lateinische Form *Pinkus*) galt als Übersetzung Selig, für den Namen *Josua* als Übersetzung Falk, für den Namen *Eljakum* als Übersetzung der Name Gottschalk, der bereits 1327 in Osnabrück vorkommt⁸².

Besonders stark war der deutschsprachliche Einfluß bei den Frauennamen, bei denen die hebräische Form weniger Bedeutung hatte, weil die Frauen in der Synagoge keine Rolle spielen. Zu den weiblichen Übersetzungsamen gehört der Name Vogel (hebräisch *Zippora*), der auch in der Form Feige, Feigele und Feile, Veilchen erscheint, und von dem alle Namen abgeleitet sind, die mit Vogel, Feige, Feile und Veilchen zusammengesetzt sind. Ein weiterer weiblicher Übersetzungsname ist der Name Freude (hebräisch *Simche*), von dem die mit Freude, Freide und Friede zusammengesetzten Namen abgeleitet sind. Weitere bekannte jüdische Frauennamen sind: Blume, Golde, Gute, Edel, Perle, Reich, Rose, Schöne, Süße, Taube. Die Ableitungen von weiblichen Vornamen, besonders vom Namen der Mutter, sind im allgemeinen sehr häufig, obwohl sie als solche manchmal kaum erkennbar sind. Sie finden sich auch in Westfalen in großer Zahl⁸³.

Wie die geschichtliche Welt, so konnte man auch die geographische Herkunft bei der Bildung eines neuen Namens berücksichtigen. Es war allerdings, wie schon gesagt, die Wahl der Herkunftsnamen gesetzlich beschränkt. Das Verbot, westfälische Ortsnamen als Familiennamen anzunehmen⁸⁴, wurde manchmal dadurch umgangen, daß man die Ortsnamen abänderte. Als Beispiele aus dem Bereich des Königreiches Westfalen seien genannt⁸⁵:

⁸² Siehe A. Gierse a. a. O. S. 81. Dort erscheint auch der Name *Trostelin* (1327 in Osnabrück), der eine Übersetzung der hebräischen Namen *Menachem* bzw. *Nachum*, darstellt, die „Tröster“ bedeuten.

⁸³ Zahlreiche sogenannte Phantasienamen sind von Frauen- bzw. Mütternamen abgeleitet, was Kessler a. a. O. S. 64 übersehen hat.

⁸⁴ Allerdings konnte nicht verhindert werden, daß Juden außerhalb Westfalens Namen westfälischer Orte als Familiennamen annahmen. Die bekanntesten dieser Familiennamen sind die Namen: Heckscher (jüdische Form des Ortsnamens Hörter), Minden, Rinteln, Unna (eine Familie, die in Frankfurt a. M., Hamburg und Hanau besonders verbreitet war; von ihren Nachkommen trägt ein Parlamentsabgeordneter in Israel diesen Namen) und Warburg (besonders bekannt durch die Hamburger Bankiersfamilie gleichen Namens).

⁸⁵ Siehe dazu Samuel in: ZGJD a. a. O. S. 49; ähnlich dürfte auch die Entstehung des Namens Ruthenburg in Rütten zu erklären sein.

Ortsname	Abgewandelter Familienname
Abterode:	Abt
Bellersen:	Bellerstein
Breuna:	Braunsberg
Ilfeld:	Ilberg
Körbecke:	Körbchen
Northeim:	Nordmann
Paderborn:	Paderstein
Schüren:	Schürmann
Soest:	Soestheim, Soestberg
Spangenberg:	Spangenthal
Steele:	Steilberg
Steinheim:	Steinfeld
Wallensen:	Wallhusen
Wewer:	Wewerberg, Wewerhoff

Zahlreiche westfälische Juden nahmen die Gelegenheit wahr, ihre Herkunft und Abstammung durch „ausländische“ Ortsnamen zu dokumentieren, deren Annahme allerdings auch verboten war, aber anscheinend achteten die zuständigen Beamten darauf nicht sehr genau. Der größte Teil dieser Herkunftsnamen weist auf Hessen, Süddeutschland und das Rheinland hin, woraus zu schließen ist, daß diese die Reservoirs waren, aus deren Judenheiten sich die westfälischen Juden durch Zuzug und Einheirat ergänzten. In diesen Bezirken wohnten die Reste der westdeutschen Judenheit, die trotz der Vertreibung im Mittelalter nicht nach Polen ausgewandert waren, wohin ein sehr beträchtlicher Teil der deutschen Juden gegangen war. Dorthin hatten sie auch ihre Sprache mitgenommen, einen deutschen Dialekt, der sich in Polen nachher zur jiddischen Sprache, wie er heute genannt wird, entwickelte.

Orts- und Herkunftsnamen aus Ländern und Staaten östlich der Elbe sind bei den westfälischen Juden bis 1845 sehr selten anzutreffen. Es gab vereinzelt die Namen Böheimer und Präger, die auf Herkunft aus Böhmen und Prag schließen lassen, sowie den Familiennamen Polack, der wohl auf die Einwanderung im 17. Jahrhundert nach den großen Judenverfolgungen in Polen von 1648/49 hinweist. Namen, die von preußischen Orten jenseits der Elbe abgeleitet sind, finden sich 1845 nur sehr vereinzelt⁸⁶. So gibt es die Namen Berliner, Beruner (vielleicht genannt nach dem Ort Berun im Kreise Pless

⁸⁶ Der Name Breslau (er) wurde von dem letzten Oberrabbiner des Fürstbistums Münster, David Michel Breslau, geführt (1789—1815), dessen männliche Nachkommen konvertierten und unter dem Titel: Bresselau von Bressendorf geadelt wurden.

in Oberschlesien), Friedländer (entweder hinweisend auf die Herkunft aus Friedland in Westpreußen oder vielleicht auch aus Schlesien) und Schwerin (wobei wohl an Schwerin an der Warthe zu denken wäre).

Vom Beruf abgeleitete Namen wurden in Westfalen selten gewählt. Dies hing mit der beruflichen Tätigkeit der westfälischen Juden zusammen, die in der Voremanzipationszeit sehr beschränkt gewesen war. Wohl der älteste Berufsname ist Goldschmidt⁸⁷, der bei den Juden schon sehr früh ein reiner Familienname geworden war. Von den mit dem Kultus zusammenhängenden Berufen sind einige Familiennamen abgeleitet. Der Rabbiner *David Levi* in Paderborn nahm den Familiennamen Schulmann an⁸⁸. Auch die Berufsnamen Sänger (Kantor) und Schreiber dürften mit der Tätigkeit bei den Judengemeinden zusammenhängen. Ein echter Berufsname ist der Name Metzger, während die Namen Kaufmann und Windmüller nur äußerlich als Berufsnamen erscheinen. Kaufmann⁸⁹ dürfte eher eine von dem Namen *Jacob* abgeleitete Form sein (wie Koppmann) und der Name Windmüller dürfte wahrscheinlich eher mit einem Hauszeichen zusammenhängen⁹⁰. Zu erwähnen sei noch der Name Zimmermann, der in Anröchte erscheint. Ob der Name Pictor in Bochum ein echter Berufsname oder nur eine Form des Namens Victor⁹¹ ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Nach dem Befund der von den westfälischen Juden gewählten Familiennamen und speziell der Herkunftsnamen, gehört die westfälische Judenheit zu den westdeutschen Judenschaften, die seit dem Mittelalter trotz aller Beeinträchtigungen und Verfolgungen in ihrer Heimat verblieben sind und zusammen mit den Juden von Baden, Bayern, Hessen, Württemberg, des Rheinlandes und des Elsaß die deutsche Judenheit bildeten, die heute infolge der nationalsozialistischen Ausrottungsmethoden auf deutschem Boden fast ganz ausgelöscht ist.

⁸⁷ Der Name Goldschmidt erscheint als Familienname in Frankfurt bei Juden seit 1521 (Schiff a. a. O. S. 51). — In Geseke gab es 1776 einen Salomon Goldschmidt (Westf. Ztschr. Jg. 96, 1940, I, S. 147).

⁸⁸ Ein Sohn dieses Rabbiners war der Journalist und plattdeutsche Schriftsteller Ludwig Schulmann (geb. 1814 in Hildesheim, gest. 1870 in Hannover). Er ist Verfasser der *Norddeutsche Stippstörken un Legendchen*. 1. Aufl. 1856; 2. Aufl. Hildesheim 1900. Er war Herausgeber der „Allgemeinen Zeitung und Anzeigen“ in Hildesheim, und dann des „Neuen Hannoverschen Anzeigers“ und des „Hannoverschen Kuriers“; s. über ihn Jew. Enc. XI 115.

⁸⁹ *Kaufmann* ist als jüdischer Name eine Form des Namens *Jacob* und wird daher als jüdischer Vorname gebraucht. In Unna nahm 1815 *Bendix Jakob* als neuen Namen den Namen Bendix Kauffmann an. Hier ist also die Gleichsetzung deutlich.

⁹⁰ Der Name Windmüller erscheint als jüdischer Hausname in Frankfurt schon seit 1610, MGJF, H. 36, 1934, S. 617.

⁹¹ Der von Juden geführte Name Victor ist in den meisten Fällen eine Wiedergabe des hebräischen Namens *Avigdor*.

Die Namen der westfälischen Juden, über deren Entstehung ich hier nur einen ganz kurzen Überblick geben konnte, enthalten interessantes Material für Historiker und Philologen und können auch, richtig verwertet, als eine wichtige Quelle für die Herkunft, Zusammensetzung und Geschichte der einstmals blühenden westfälischen Judenschaft angesehen und verwendet werden.

Die Namen der Juden in Münster (1845/46)

Im Jahre 1846 bestand die münsterische Gemeinde aus 39 Familien, die vorgeladen und über ihre Familiennamen behördlich vernommen wurden. Aus den im Stadtarchiv Münster vorhandenen Protokollen läßt sich über die Annahme der Namen folgendes sagen:

1. Moses Simon Edler, geb. in Gütersloh. — Der Name Edler gehört zu den von Frauennamen abgeleiteten Namen. Es liegt der Frauename Edel zugrunde.
2. Joseph Meyer, geb. zu Freckenhorst. — Hier haben wir den Fall eines „eingefrorenen“ Familiennamens, d. h. eines Vornamens, der unverändert zu einem Familiennamen geworden ist. Der Vater des Joseph Meyer hieß nämlich Meyer Philipp, wobei zu bemerken ist, daß der Name Philipp bei den Juden als eine Form des Namens Phöbus bzw. Feibisch empfunden wurde.
3. Abraham Alsberg, geb. zu Volkmarsen. — Alsberg ist ein Ortsname, wahrscheinlich herrührend von dem Orte Alsberg in Hessen.
4. Nathan Moses, geb. zu Vechta. — Nathan Moses, der seit 1811 in Münster wohnte und bis dahin nur diesen Namen geführt, d. h. seinen Namen nicht verändert hatte, erklärte nun, 1845, einen neuen Namen annehmen zu wollen. Er wählte den Namen Felsenthal, einen künstlich gebildeten, an einen Ortsnamen anklingenden Namen⁹². „Er wolle den Namen Felsenthal als festen und erblichen Familiennamen annehmen und führen, sobald die höhere Genehmigung hierzu erfolgt ist.“
5. Moses Nathan, geb. zu Münster. — Er war der Sohn des Nathan Moses (s. o. Nr. 4) und hatte noch, wie man sieht, die altmodische Namensgebung beibehalten: während sein Vater Nathan Moses hieß, hieß er Moses Nathan als Sohn seines Vaters. Aber jetzt nahm er denselben Familiennamen an wie sein Vater, nämlich Felsenthal.

⁹² Der Familienname Felsenthal wurde auch in Münchenweiler (Rheinpfalz) bei Kaiserslautern als Familienname angenommen. Dort wurde der spätere amerikanische Rabbiner Baruch (Bernhard) Felsenthal im Jahre 1822 geboren (Enc. Jud. VI, Sp. 953—954). Ob und welche Beziehungen zwischen diesen beiden Familien desselben Namens bestehen, ist mir nicht bekannt.

6. Witwe Sara Leffmann, geb. zu Herbern. — Der Name Leffmann ist gleichfalls ein „eingefrorenes“ Name, der als solcher bei den westfälischen Juden üblich war. Er entsprach entweder dem sonst bei den Juden gebräuchlichen Vornamen Lippmann oder war eine Verlängerung des jüdischen Vornamens Löw (Löwe).
7. Abraham Leffmann, Sohn der Witwe Leffmann und führte daher denselben Familiennamen. Der Vater hieß Leffmann Salomon und befand sich seit 1811 in Münster. Sein Sohn Abraham nannte sich, wie es damals üblich war, Abraham Leffmann, und diesen Namen behielt er als Familiennamen bei.
8. Amalia Leffmann, gleichfalls Tochter der Witwe Leffmann.
9. Abraham Windmüller, geb. zu Warendorf. — Nach seinen Angaben hatten bereits seine Vorfahren den Familiennamen geführt. Dieses stimmt, denn die Familie Windmüller in Beckum führt diesen Namen in den Akten bereits seit dem 18. Jahrhundert. Der Familienname Windmüller kommt als Hausname seit 1600 in Frankfurt a. M. vor⁹³.
10. Abraham Koppel, geb. zu Beckum. — Hier handelt es sich um einen Familiennamen, der aus einem Vornamen entstanden ist. Koppel ist eine Kurzform des Namens Jakob.
11. Koppel Leffmann, geb. in Münster. — Gleichfalls ein Sohn der Witwe Leffmann (s. o. Nr. 6).
12. Dr. med. Isaak Koppel, geb. in Warendorf (Arzt). — Sohn des Abraham Koppel (s. o. Nr. 10).
13. Johanna Koppel, geb. in Warendorf. — Tochter des Abraham Koppel (s. o. Nr. 10).
14. Eduard Levi, geb. zu Hamm. — Hier liegt der ziemlich seltene Fall der Annahme eines Stammesnamens als Familiennamens vor; Levi bedeutet Angehöriger des Levitenstammes.
15. Herz Lohn, geb. zu Telgte. — Der Vorname Herz ist eine Nebenform des Namens Hirsch (Hirz); wenn es auch einen Ort namens Lohn im Rheinland gibt, so ist doch als wahrscheinlich anzunehmen, daß hier mit dem Namen Lohn die Herkunft aus Iserlohn oder Stadtlohn bezeichnet werden sollte.
16. Gottfried Leiser, geb. zu Burgsteinfurt. — Hier handelt es sich gleichfalls um einen „eingefrorenen“ Familiennamen. Gottfried ist, wie der Name Eduard (s. o. Nr. 14), ein bei den Juden ganz neuer Vorname, der wahrscheinlich dem früheren Namen Gottschalk entsprechen dürfte. Leiser ist eine Form des hebräischen Vornamens Elieser (latinisiert: Lazarus), auch Leiser ausgesprochen.

⁹³ Siehe oben Anm. 65 und 90.

17. Bernhard Wolff, geb. zu Peine. — Auch ein „eingefrorener“ Familienname. Wolff ist eigentlich ein jüdischer Vorname, ein Übersetzungsname für den Namen Benjamin, der in der Bibel als *Wolf* bezeichnet wird.
18. Selig Jacob Eltzbacher, geb. zu Neuenkirchen (Rietberg)⁹⁴. — Sein Familienname, der nach seiner Angabe aus den Zeiten vor dem Königreich Westfalen datiert, ist von dem Ortsnamen Ober-Eltzbach (in Bayern) abgeleitet.
19. Marcus Löwenstein, geb. zu Neuenkirchen⁹⁵. — Hier haben wir den Fall eines künstlich, im Anklang an den Namen des Vaters geschaffenen Familiennamens. Sein Vater Selig Levi hatte zur Zeit des Königreichs Westfalen den Familiennamen Löwenstein gewählt, weil dieser Name an seinen Namen Levi anklang.
20. Meyer Abraham Ems, geb. zu Rheda. — Sein Familienname, der in westfälischer Zeit angenommen wurde, rührt von dem Fluß Ems her, an dem sein Geburtsort Rheda liegt, nach dem er sich nicht nennen durfte.
21. Samuel Marcus, geb. zu Burgsteinfurt⁹⁶. — Marcus (latinisierte Form des biblischen Namens Mordechai) war der Vorname seines Vaters, der Marcus Elias hieß. Er hat also diesen Vornamen als Familiennamen angenommen.
22. Bär Cohen, geb. zu Bruchhausen, Kr. Höxter⁹⁷. Hier ist der zweite Fall der Namensnennung nach einem Stamm. *Cohen* ist die Bezeichnung für Angehörige eines Priesterstammes.

⁹⁴ Selig Eltzbacher war ein Sohn des „Jakob Löb Eltzbacher Fürstlich Kaunitz'scher Hofagent und Banquier, bürtig aus Ober-Eltzbach in Bayern“ (1755—1825), wie auf dessen Grabstein verzeichnet ist; s. A. Finke, Die Friedhöfe in Neuenkirchen, in: „Die Glocke“ (Rietberg) vom 30. 11. bis 1. 12. 1957. Zu den Nachkommen dieses Hofagenten gehörte der Professor der Handelshochschule Berlin Dr. Paul E., s. MGJF, H. 16, 1928, S. 104 Nr. 224.

⁹⁵ Die Familie Löwenstein behauptet — ebenso wie die gleichfalls aus Neuenkirchen stammende Familie Porta —; von dem ersten geadelten deutschen Juden, dem Prager Hofjuden Jakob Bassevi von Treuenberg (1570—1634), abzustammen; s. MGJF, H. 1, 1924, S. 12—14.

⁹⁶ Samuel Marcus ist der Vater des auch unter dem Pseudonym *Natzohme* bekannten münsterischen Dialektschriftstellers Eli Marcus, geb. 26. Januar 1854 zu Münster und dort am 19. März 1935 gestorben. Er gehörte zu den Mitgliedern der Zoologischen Abendgesellschaft in Münster und verfaßte in Gemeinschaft mit anderen eine Anzahl von Dialekttheaterstücken, u. a. „Söffken von Gievenbeck“, die von 1881 bis heute zum Besten des Zoologischen Gartens aufgeführt werden. Er beteiligte sich mit vielen Beiträgen an den von H. Landois herausgegebenen Sammlungen plattdeutscher Dichtungen, die unter dem Titel *Küssbetten* und *Kassbetten* und *Sappholt* erschienen. 1913 veröffentlichte E. Marcus in Münster *Sonnenblumen* (Dichtungen nach Mundart des Münsterlandes); die von ihm verfaßten *Aolle Döhnkes* und *Niee Vertällsels* erlebten sogar 1925 in Münster eine zweite Auflage.

⁹⁷ Bär Cohen war Oberlehrer an der Marks-Haindorf'schen Stiftung in Munster, einem von dem unten (in Anm. 101) erwähnten Dr. Haindorf 1825 gegründeten Institut zur Ausbildung jüdischer Handwerker und jüdischer Lehrer.

23. Judas Trautmann, geb. zu Heidingsfeld in Bayern. — Dieser Familienname dürfte wahrscheinlich von einem Frauennamen (Treitel oder Traudel) abgeleitet sein.
24. Abraham Walbaum, geb. zu Rietberg (Regierungs-Supernumerar). — Sein Vater Leoser Walbaum hatte den Familiennamen nach seinen Angaben bereits vor der westfälischen Zeit getragen. Dieser Name ist entweder eine Abwandlung des bei den Juden vorkommenden Namens Wallach oder Walsch bzw. Welsch, der die Herkunft aus dem Welschland anzeigt oder ein künstlich veränderter Herkunftsname.
25. Leonhard Steilberg, geb. zu Steele. — Hier liegt der Fall eines künstlich veränderten Ortsnamens vor; aus Steele bildete er Steilberg.
26. Baruch Hildesheimer, geb. zu Hildesheim⁹⁸. — Hier ist die Namensklärung sehr einfach; der Familienname bezeichnet den Geburtsort.
27. Elise Hildesheimer, Tochter von B. Hildesheimer (s. Nr. 26).
28. Abraham Sutro, geb. zu Bruck in Bayreuth⁹⁹. — Die Erklärung dieses Namens ist schwierig. Sutro, der Rabbiner war, dürfte sich seinen Namen 1808 in Kassel selbst gewählt haben. Das aramäische Wort *sutro* bedeutet „klein“. Der Name kann aber auch von einem Ortsnamen abgeleitet sein.
29. Sara Sutro, Tochter von A. Sutro (s. Nr. 28).
30. Selig Philipp Heimann, geb. zu Rheine. — Heimann ist gleichfalls ein Vorname, nämlich die in Norddeutschland übliche Wiedergabe des hebräischen Vornamens Chajim, der wegen seines gutturalen Anlauts schwer auszusprechen war und deshalb häufig mit Heimann oder Heine oder Heinemann wiedergegeben wurde¹⁰⁰.
31. Emanuel Wolf Roller, geb. zu Leimen in Baden. — Nach seiner Angabe ist der Name Roller ein „alter Familienname“. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Herkunftsnamen.
32. Jacob Sander, geb. zu Burgsteinfurt. — Sander ist ein Vorname, nämlich eine Abkürzungsform des bereits seit dem Altertum bei den Juden üblichen griechischen Vornamens Alexander.

⁹⁸ Baruch Moses Hildesheimer, Schwiegersohn des in Anm. 86 erwähnten letzten Münsterschen Landrabbiners David Breslau, führte seinen Namen bereits 1809 in Warendorf; s. „Münsterisches Intelligenzblatt“ v. 10. März 1809, S. 197.

⁹⁹ Abraham Sutro (1784—1869) war der erste Rabbiner in der Stadt Münster, da die Rabbiner des Fürstbistums Münster in Warendorf ihren Sitz hatten; s. über ihn Jüd. Lex. V, 786.

¹⁰⁰ Siehe oben Anm. 76.

33. Dr. Alexander Haindorf, geb. zu Lenhausen, Kr. Meschede¹⁰¹. — Der Name Haindorf ist ein künstlicher Familienname, der in der Form eines Ortsnamens geschaffen wurde. Vielleicht ist er zusammengesetzt aus dem Namen Hain = Chajim (s. o. Nr. 30) und der Endung Dorf.
34. Elias Metz, geb. zu Münster. — Hier handelt es sich eindeutig um einen Herkunftsnamen.
35. Samuel Adler, geb. zu Hörstgen, Kr. Geldern¹⁰². — Nach seinen Angaben war der Name Adler von seinen Vorfahren „schon mehrere Generationen hindurch als Familienname“ geführt worden. Es scheint sich hierbei um eine Familienüberlieferung zu handeln, die nicht belegt werden kann.
36. Moses Ems, geb. zu Rheda. — Bruder des Meyer Ems (s. o. Nr. 20).
37. Isaak Meyer, geb. zu Freckenhorst. — Bruder des Joseph Meyer (s. o. Nr. 2).
38. Jacob Edler, geb. zu Gütersloh. — Bruder von Moses Edler (s. o. Nr. 1).
39. Nathan Metz, geb. zu Warendorf. — Vater von Elias Metz (s. o. Nr. 34).

¹⁰¹ Der Arzt Dr. Alexander Haindorf (1782—1862) war eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des westfälischen Judentums im 19. Jahrhundert. Er war der erste jüdische Dozent der Universität Münster und Mitbegründer der nach ihm benannten (oben in Anm. 97 erwähnten) Marks-Haindorf'schen Stiftung. Mit der westfälischen Dichterin Annette von Droste-Hülshoff stand er in Korrespondenz. Sein Bild findet sich im Katalog der Ausstellung „Das Ruhrgebiet vor 150 Jahren“, 1955, bei Nr. 302; s. über ihn in: Enc. Jud. VII, 1833/34.

¹⁰² Der Familienname Adler kommt als Hausname in Frankfurt am Main bereits 1650 vor (MGJF, H. 36, 1934, S. 615). Dieser Name scheint ebenso wie die Namen Stern und Windmüller auf Einwanderung aus dem Frankfurter Ghetto hinzudeuten, aus dem diejenigen auswanderten, die dort infolge der strengen Heirats- und Niederlassungsgesetze keine Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Fähigkeiten und zum Erwerbsleben fanden.

Verzeichnis der in den Anmerkungen benutzten Abkürzungen

Enc. Jud.	= Encyclopaedia Judaica, Berlin, 1928 ff.
Jew. Enc.	= Jewish Encyclopedia, New York, 1901 ff.
Jüd. Lex.	= Jüdisches Lexikon, Berlin, 1927 ff.
MGA	= Mitteilungen des Gesamtarchivs der deutschen Juden in Berlin, 1909 ff.
MGJF	= Mitteilungen der Gesellschaft für jüdische Familienforschung, Berlin, 1924—1938.
Westf. Ztschr.	= Westfälische Zeitschrift (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde) Münster (Westf.), 1867 ff.
ZGJD	= Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland (2. Folge) Berlin, 1929 ff.

Niederdeutsches im Siebenbürgischen

Zu Anneliese Bretschneiders entsprechendem Aufsatz¹

Von Friedrich Krauß

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß sich auch „mutterländische“ lehrte mit der Mundart der Siebenbürger Sachsen wissenschaftlich betätigen in einer Zeit, da diese alte deutsche Volkssprache in ihrem Bestand bedroht und der wissenschaftliche Betrieb der Träger dieser Sprache fast Erliegen gekommen ist. Nur zögernd, aber nun doch melden sich Ze einer erwachenden Morgenröte: durch Gemeinschaftsarbeit der Deutschen Akademie zu Berlin und der Rumänischen Akademie der Wissenschaft Bukarest ist seit Herbst 1956 die Fortführung des Siebenbürgisch-Sächsischen Wörterbuchs, von dem zwischen 1908 und 1929 die Buchstaben A— und Anfang S erschienen sind, gesichert, und es ist Aussicht, daß ein e stämmiger Nachwuchs an Gelehrten die Arbeiten der „Alten“ weiterführt wird, da die Deutsche Akademie laufend mehrere sieb.-sächs. Hochschüler je für ½ Jahr in Deutschland fortbilden will. Gemessen an der früheren Freizügigkeit und unbegrenzten Dauer des Aufenthaltes an den deutschsprachigen Universitäten ist das noch wenig, aber immerhin ein hoffnungsvoller Neuanfang.

Während der jetzige Erlanger Germanist Ernst Schwarz in dem im Herbst 1957 erschienenen Buch: *Die Herkunft der Siebenbürger und Zipser Sachsen (Siebenbürger und Zipser Sachsen, Ostmitteldeutsche, Rheinländer im Spiegel der Mundarten)* die Mundart zur Herkunftsbestimmung dieser zwei Neustädter heranzieht, untersucht A. Bretschneider, Mitarbeiterin der Deutschen Akademie zu Berlin und Leiterin des Brandenburgisch-Berlinischen Wörterbuchs, niederdeutsche Bestandteile des Siebenbürgischen. Als Verfasserin einer „*Deutschen Mundartenkunde*“, früher auch Assistentin am Dt. Sprachatlas in Marburg, ist sie befähigt, über mundartliche Verhältnisse auch ihr eigentlich fremden deutschen Siedelmundart maßgebende und richtungweisende Urteile abzugeben.

Als wesentliche Grundlagen ihrer Arbeit dienen B. der noch unveröffentlichte *Siebenbürgisch-Deutsche Sprachatlas (SDSA)* des verstorbenen Siebenbürgers Richard Huß, Hochschullehrers in Debresin, die bisher erschienen

¹ Ein Anteil des Niederdeutschen an der siebenbürgischen Sprachlandschaft, aus Ndd. Mitteilungen 11—12, 1955 f., gesondert abgedruckt, mit 21 Abb. im Text, auf 18 Sprachkarten. Theod. Frings zum 70. Geburtstag gewidmet. 130 S.

im Winter 1513/14
ele. Ihr Heer konnte
nd die steinfackigen
hatten, mußten zu
a, begann der Graf
burg, die von 1514
der auch in diesem

von der friesischen
ronze tritt in dem
ne deutlich zutage;
rt zu. Aus der
a der steile Basalt-
Jahrhundert eine
gel zu Deesenberge-
vor), verbreiteten
ber die Umgehend;
er ihnen gehörige
beigonne erhielt¹⁰,
händel schließen.
waren milder ge-
asselbe besagende
Familienname vor.
mons Ovelgönne.
och das eine oder
name im benach-
Norddeutschland
n ging, wird man
nach westfälisch
wanderer (Hanse)
chröder¹¹ neigt
ausgegangen ist.
Ortsnamens Ovel-
in Mecklenburg-
3, S. 63ff. mit Abb.
g, Münster, 1939,
Berlin 1928, S. 601.

Schwerin, insgesamt also vier, während Fr. Müller¹³, je ein Ovelgönne im
Hamburger Gebiet und in Holstein, -günde und -günne je zweimal in Mecklen-
burg und Brandenburg und einmal in der Altmark nachweist. Zahlreiche
weitere Ovelgönne finden sich bei Herrn. Jellinghaus¹⁴. Endlich übernimmt
mir freundlicherweise Herr Archivrat Dr. Richterling in Münster noch das Vor-
kommen einer Gemeinde Ovelgönne im Kspl. Lesum, Kr. Osterholz, Reg.-Bez.
Stade, und eines gleichnamigen (tutes der Familie vom Marschalck im Kspl.
Hechthausen an der Oste nördl. von Stade. Es wäre zu wünschen, daß diese
Zeilen den Anlaß gäben, dem Auftreten unseres Ortsnamens noch weiterhin
nachzuforschen.

Nachtrag: Die Familiennamen der Juden in Westfalen*

Von Bernhard Brillling

Unterschiede in der Gesetzgebung

a) Im Königreich Westfalen

Im Königreich Westfalen ist die Annahme der Familiennamen durch die
Juden verhältnismäßig einfach gewesen. Sie hatten nach § 15 des Gesetzes
von 31. März 1808 innerhalb von 3 Monaten einen festen Familiennamen
anzunehmen, und zwar hieß es in diesem Gesetz, es „sollen alle Juden dem
Namen, unter dem sie bekannt sind, einen Beinamen zufügen, welcher der
Unterscheidungsname der Familie werden soll¹“. Es handelte sich also um
keine Veränderung der bereits von den Juden getragenen Namen, sondern
um die Zufügung eines neuen Beinamens, welcher der beständige Familien-
name werden sollte. So faßten es die Behörden auf, und so faßten es auch
die Juden auf, wie wir es am Beispiel der Juden von Lübbecke (Regierungs-
bezirk Dortmund) sehen können. Die Juden nahmen die Anweisung so wörtlich,
daß sogar diejenigen Juden, die bereits einen Familiennamen trugen, diesem
noch einen neuen Zusatznamen hinzufügten, wie das Beispiel des Wolf Ginz-
berger in Lübbecke beweist, der seinem Namen den Beinamen Adler²
hinzufügte³.

¹³ Fr. Müller, Großes Deutsches Ortsbuch, 7. Aufl., Wuppertal 1938.
¹⁴ Hermann Jellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen, 3. Aufl., (Osnabrück 1923,
S. 71f.

* Vgl. den gleichnamigen Aufsatz in Bd. V, S. 133—162 dieser Zeitschrift.
¹ S. Bd. V, S. 140 dieser Zeitschrift.

² Der Name Adler ertheute sich bei den westdeutschen Juden einer großen Beliebtheit.
In Frankfurt am Main ist der Name Adler von einem Hauszeichen abgeleitet und er-
scheint dort erstmalig 1650; s. MGJf (Mitt. d. Ges. f. jüd. Familienforsch.), Bd. V,
S. 162 dieser Zeitschrift; H. 36, 1934, S. 61f.

Wie die Durchführung der gesetzlich verfügten Namensannahme im Königreich Westfalen im einzelnen vor sich ging, läßt sich aus den Akten der Franzosenzeit ersehen, die vielfach noch in den Stadtarchiven vorhanden sind. Mir standen die Akten von Lübbecke zur Verfügung, die im Staatsarchiv Münster aufbewahrt werden⁴. Auf Grund dieses Materials lassen sich die Vorgänge rekonstruieren.

Nachdem der Maire von Lübbecke die im Gesetzbulletin veröffentlichte Verordnung gelesen hatte, lud er sämtliche Juden des Ortes, oder vielmehr die Familienväter, zur Abgabe einer Erklärung über ihre neuen, künftig zu führenden Familiennamen vor.

In den Akten der Stadt Lübbecke ist darüber folgendes vermerkt:

„Actum Lübbecke, den 4. August 1808. In Gefolge des im 28. Gesetzbulletin enthaltenen kgl. Decrets Art. 15, nach welchem die Juden dem Namen, unter dem sie bekannt sind, einen Beinamen beifügen sollen, waren sämtliche in hiesiger Stadt befindliche Juden auf heute verabladet, um anzuzeigen, was sie künftig für sich und ihre Familien für Namen zu führen willens waren. Dieser Vorladung gemäß erschien 1) der Rabbi und Senior der hiesigen Judenschaft, Wolff Ginzberger⁵, der zuförderst anliegendes Verzeichnis von den in hiesiger Stadt wohnenden jüdischen Familien und deren Kindern überreichte und dabei anzeigte, seine Kinder wären folgende⁶: Abraham, Lehmann⁷, Seligmann⁸, Broche⁹. Seine Frau sei längst gestorben, und wolle er für sich und diese seine Familie fürs Künftige den Beinamen Adeler¹⁰ führen, und daß dies sein Wille sei, und er so wenig als seine Familie den Namen verändern sollte und wollte, darüber hat Comparant das abgehaltene Protokoll zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig unterschrieben.

gez. Wolff Ginzberger Adler“.

³ Das gleiche geschah 1809/10 in Lippe, wo Nathan Spanjer in Detmold seinem Namen noch den Beinamen Herford hinzufügte.

⁴ Stadtarchiv Lübbecke (Depot) Akten II Nr. 23 Bd. 1: Acta betr. die nach dem Kgl. Westphael. Decret von 31. III. 1808 Nr. 28 des Bulletin vorgeschriebene bürgerliche Veränderung der Juden im Canton Lübbecke, 1808.

⁵ Ginzberger ist ein Herkunftsname, der von dem Orte Günzburg in Bayern abgeleitet ist. Dieser Name ist bereits ein älterer jüdischer Familienname und wird schon im 16. Jahrhundert von Juden geführt. Er erscheint auch in der Form: Ginsburg(er); s. Encyclopaedia Judaica (Berlin) VII, 723/24 (Günzburg).

⁶ Im Originaltext sind hier die Geburtsdaten der Kinder angegeben.

⁷ Der Name Lehmann ist aus dem Vornamen Lima bzw. Lema entstanden, der eine Koseform des Namens Löb oder Lowe darstellt. Als Begleitname zu dem Stammesnamen Juda (Juda wird in der Bibel mit einem Löwen verglichen) erscheint dieser Name bereits 1349 in Worms; s. S. Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorabuches, Berlin 1898, S. 402.

⁸ Der Vorname Seligmann erscheint als deutscher Übersetzungsname bzw. Entsprechungsname zu den hebräischen Namen Baruch (= der Gesegnete) und Juda in Köln im 13. Jahrhundert; s. R. Hoeniger und M. Stern, Das Judenschreibsbuch der Laurenpfarre zu Köln, Berlin 1888, S. 217.

⁹ Broche (in sephardischer Aussprache = Bracha) bedeutet Segen und wird heute in Israel als Vorname getragen.

¹⁰ Obwohl hier im Original dieser Name: Adeler geschrieben ist, hat Wolf Ginzberger in seiner Unterschrift mit „Adler“ unterzeichnet, und so wird auch der Name in allen weiteren Urkunden geschrieben.

Nach ihm erschienen die übrigen jüdischen Familien des Ortes, nach deren Namensprotokollierung vermerkt ist:

„Weil weiter keine jüdischen Familien in hiesiger Stadt befindlich waren, so ist dieser Actus hiermit geschlossen und das Protokoll unterschrieben.“

Da die Annahme von neuen Familiennamen von öffentlichem Interesse war, ließ der Maire des Cantons über diesen Vorgang folgende Bekanntmachung ergehen:

„Es wird hierdurch nachrichtlich angezeigt, daß die hiesigen Einwohner mosaischer Gesetze auf dem Grund des im 28. Gesetz-Bulletins Art. 15 enthaltenen kgl. Dekretes, nachstehende Zunamen für sich und ihre Nachkommenschaft, unter welchen sie künftig zur benannt werden dürfen, selbst erwählt und angenommen haben, als

- 1) Simon Moses den Zunamen Rosenberg¹¹,
- 2) Benedix Feibes den Zunamen Boas¹²,
- 3) Abraham Jakob den Zunamen Münstermeier¹³,
- 4) Lazarus Hirsch den Zunamen Marchenheimer¹⁴,
- 5) Josef Marcus den Zunamen Eichbaum¹⁵,
- 6) Berend Joseph den Zunamen Adelsheimer¹⁶,
- 7) Wolff Ginzberger den Zunamen Adler,
- 8) Nathan Moses den Zunamen Steinberger¹⁷,
- 9) Geim den Zunamen Sonnenberg¹⁸.

Lübbecke, den 9. August 1808, der Maire des Cantons.“

Damit war nun die Namensgesetzgebung in Lübbecke abgeschlossen.

Als Lübbecke nach den Befreiungskriegen preußisch wurde, glaubten die dortigen Behörden, daß diese Namenannahme ihre Gültigkeit behalten habe, daß aber für die Juden, die sich nach 1809 in Lübbecke niedergelassen und keine Namen angenommen hatten, das preußische Judengesetz vom 11. März 1812 gelte. Daher lud der Bürgermeister die drei inzwischen neu angesiedelten jüdischen Bürger von Lübbecke vor und ließ sie auf Grund des preußischen Judengesetzes Familiennamen annehmen. Er veröffentlichte darüber eine Anzeige im „Mindenschen Intelligenzblatt“ Nr. 78 vom 28. September 1816¹⁹:

¹¹ Rosenberg ist ein von dem Frauennamen Rose abgeleiteter Name, der an einen Ortsnamen anklängen soll.

¹² Benedix ist eine Form für Benedictus, die lateinische Übersetzung für den Namen Baruch; Feibes ist eine Form des Namen Phoebeus, s. Bd. V, S. 153 ds. Ztschr.; Boas ist ein biblischer Name, bekannt aus dem Buch Ruth.

¹³ Münstermeier ist wahrscheinlich aus einem Beinamen entstanden.

¹⁴ Lazarus ist die latinisierte Form von Eleasar; Marchenheimer ist eine Dialektform für Mergentheimer. 1811 heißt er Lazarus Hirsch Mergentheimer.

¹⁵ Eichbaum ist wohl ein Phantasiename.

¹⁶ Adelsheimer ist ein Herkunftsname; Adelsheim liegt in Baden.

¹⁷ Steinberger ist ein Kunstname, vielleicht auch Herkunftsname.

¹⁸ Geim ist eine Wiedergabe des hebräischen Namens Chajim (Chaim); Sonnenberg dürfte ein künstlich gebildeter Ortsname sein.

¹⁹ S. 722.

„In Gemaßheit des kgl. Edikts d. d. Berlin, den 11. März 1812, haben bei der heutigen Aufnahme die hier sich mit höherer Bewilligung niedergelassenen Israelitischen Einwohner folgende Familiennamen angenommen:

- 1) Itzig Baruch den Namen Grünewald²⁰,
- 2) Hirsch Levi den Namen Polac²¹ und
- 3) Levi²² Joseph den Namen Rosenbaum²³,

welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Lübbecke, den 19. September 1816. Der Bürgermeister Kind.

Ebenso wie in den anderen Teilen Westfalens erhoben sich auch hier in der preußischen Zeit Zweifel und Schwierigkeiten betreffs der Gültigkeit der Gesetze aus der Zeit des Königreichs Westfalens. Auch hier konnte die Regierung zu keiner endgültigen Entscheidung kommen, wie aus dem Schreiben der Regierung zu Minden vom 24. Februar 1820 an den Landrat des Kreises Rahden hervorgeht:

„Auf Euer hochwohlgeb. Bericht vom 14. c. eröffnen wir Ihnen, daß zwar der Jacob Marcus Blumenfeld teils wegen seiner Geburt in einer jetzt preußischen Stadt, teils wegen seines bereits elfjährigen Aufenthaltes in Lübbecke allerdings die Rechte des Einländers und Staatsbürgers zu genießen hat, daß aber das auf den Grund des Gesetzes vom 11. März 1812 nachgesuchte Certifikat ihm nicht erteilt werden kann, weil dieses Gesetz in den Provinzen diesseits der Weser nicht zur Anwendung kommt, vielmehr daselbst die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten provisorisch und nach der unter der Fremdherrschaft bestandenen Gesetzgebung beurteilt werden.“

Auch diese Juden mußten wie die Juden in der ganzen Provinz Westfalen bis zur endgültigen Regelung ihrer staatsbürgerlichen Verhältnisse und der Familiennamennahme im Jahre 1845 warten²⁴.

b) In den übrigen französisch besetzten Gebieten Westfalens

In den nicht zum Königreich Westfalen gehörenden Teilen des westfälischen Raumes war die Namensgesetzgebung der Juden uneinheitlich. Im Gebiet des Großherzogtums Berg gab es überhaupt keine diesbezüglichen Gesetze²⁵. Da-

²⁰ Grünewald ist wohl ein künstlich gebildeter Name.

²¹ Polac ist ein Herkunftsname; Hirsch Levi stammte aus der Provinz Posen, die zum polnischen Königreich gehört hatte.

²² Levi gehört zu den Stammesnamen und wird wie diese als Vornamen gebraucht. Als solcher erscheint der Name Levi bereits im 13. Jahrhundert in Köln; s. Hoeniger und Stern a. a. O. S. 17. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, daß die Träger des Vornamens Levi nicht Mitglieder des Stammes Levi sein müssen. Die Zugehörigkeit zum Stamme Levi wird durch die dem Namen nachgesetzte hebräische Bezeichnung *ha-levi* (der Levite) gekennzeichnet. Nach der Bibel gehören die Priester (Cohen) und Leviten zu demselben Stamme, nämlich dem Stamme Levi, denn der Ahnherr aller Priester-geschlechter (deren Mitglieder Cohen genannt werden) war Aaron aus dem Stamme Levi.

²³ Rosenbaum ist ein bei den Juden sehr beliebter Kunstname, der von dem Frauennamen Rose abgeleitet ist.

²⁴ S. Bd. V, S. 146 ds. Ztschr.

²⁵ A. a. O. S. 142/143.

gegen bestanden solche Gesetze im französischen Kaiserreich, dem 1810 einige Bezirke des westlichen Westfalens (darunter Burgsteinfurt) eingegliedert worden waren. In die kurze Zeit dieses Regimes fällt auch die Annahme der Familiennamen durch die dortigen Juden. Dies geschah anscheinend auf Grund des für das französische Kaiserreich geltenden Gesetzes vom 20. Juli 1808. In diesen Gebieten ebenso wie in den damals zu Frankreich gleichfalls gehörenden Rheinprovinzen war eine andere Methode der Namensgesetzgebung der Juden eingeführt und praktiziert. Während nach den westfälischen Judengesetzen die Juden ihren bisherigen Namen einen neuen Namen zufügen sollten, ohne daß eine Veränderung der bisher geführten Namen damit verbunden war, verlangte das für Frankreich geltende Gesetz die Annahme fester Geschlechts- und Vornamen. § 1 des von Napoleon am 20. Juli 1808 zu Bayonne erlassenen Gesetzes lautete:

„Diejenigen Untertanen unseres Reiches, die den hebräischen Gottesdienst befolgen und die bisher keine festen Geschlechts- und Vornamen hatten, sollen verpflichtet sein, solche binnen 3 Monaten nach Veröffentlichung unseres gegenwärtigen Dekretes anzunehmen und sie vor dem Beamten des Zivilstandes der Gemeinde, wo sie ansässig sind, zu erklären.“

In Burgsteinfurt wurden die betreffenden Formalitäten zwischen 1810 und 1812 vorgenommen. In den Akten des Stadtarchivs Burgsteinfurt ist ein Aktenstück aufbewahrt, das die neu angenommenen Familien- und Vornamen nebst den vorher geführten enthält: „*Tableau sur la situation des Familles hebreuses à Steinfurt par rapport à leur noms prénoms leur membres occupations revenues et la situation de Conscription 1812*“.

Diese Liste zählt folgende Burgsteinfurter Juden auf:

Neuer Name	Vorheriger Name ²⁹
1. Heimannson, Alexander	Sander ³⁰ Heimann
2. Friedhof ³¹	Samuel

²⁸ A. Menninger, S. 10.

²⁹ Von wem die Initiative in Burgsteinfurt ausging, läßt sich vorläufig nicht feststellen, da sich, nach den Angaben des Stadtarchivars Herrn F. Hilgemann, bisher keine diesbezüglichen Akten im dortigen Stadtarchiv auffinden ließen.

³⁰ Stadtarchiv Burgsteinfurt Nr. C, 23.

³¹ Zum Vergleich konnte ich eine im Burgsteinfurter Stadtarchiv befindliche Judenliste vom Jahre 1807 benutzen. Daraus ergibt sich, daß die Behörden nicht auf die richtige Reihenfolge bei der Wiedergabe der alten Judennamen achteten.

³² Sander ist eine Kurzform von Alexander.

³³ Bei diesem Namen fehlt der Vorname des Mannes; wahrscheinlich handelt es sich um eine Witwe. Friedhof ist der Name eines Stadtteils von Burgsteinfurt; s. R. Rübel, Die Burgsteinfurter Straßennamen, 1950, S. 7; F. Hilgemann, Burgsteinfurt, 1952, S. 24.

3. Marums ³² , Isaac	Levy Isaac
4. Hirsch, Benjamin	Herz Benjamin
5. Salomons, Israel	Salomon Israel
6. Itzigs, Samuel	Samuel Itzig
7. Abrahamson, Levy	Abraham Levy
8. Levys, Joseph	Joseph Levy
9. Jacobson, Alexander	Sander Jacob
10. Marcus, Elias ³³	Elias Marcus
11. Lefman ³⁴ , Elieser Isaac	Isaac Lefmann
12. Benedix, Moses	Moses Benedix
13. Arens, Sybilla ³⁵	Pesse
14. Jungbluth, Moses Benjamin	Moses Benjamin
15. Rothschild, Wolfgang ³⁶	Wolf Rothschild
16. Itzig, Heiman	Heiman Itzig
17. Isaacs, Joseph	Joseph Isaac
18. Meyers, Joseph	Joseph Meyer
19. Leiserson, Marcus	Marcus Leiser
20. Michelson	Michel Moses
21. Grotta ³⁷ , Isaac David	Isaac David Grotta
22. Rubens, Nathan	Nathan Rubens
23. Cohen ³⁸ , Isaac	Isaac Cohen
24. Kosel, Moses ³⁹	?

³² Der Name ist schwer leserlich: Marcus oder Marums. In letzterem Falle würde es sich um den sehr seltenen jüdischen Vornamen Marum handeln, der speziell bei süddeutschen Familien gebräuchlich war, Nachkommen der Rabbinerfamilie Weil. Über diesen Namen habe ich eine spezielle Untersuchung in der in Tel-Aviv erscheinenden hebr. Zeitschrift für Folklore „Jeda-Am“ veröffentlicht.

³³ Elias Marcus, der Großvater des münsterschen Dialektschriftstellers Eli Marcus, hieß vorher, wie die Liste aus dem Jahre 1807 beweist, Marcus Elias. Daher ist es erklärlich, daß sein 1806 geborener Sohn den Vornamen Elias erhielt. Denn es ist bei den deutschen Juden nicht üblich, daß ein Kind den Namen eines noch lebenden Eltern- oder Großelternteiles erhält.

³⁴ Lefmann ist als Beiname zu Elieser in Köln bereits im 13. Jahrhundert üblich gewesen; s. Hoeniger und Stern, S. 206 s. v. Leifmannus, sowie Salfeld, S. 402 s. v. Lebman. Die übliche Form ist Lippmann. Lefman Isaac war 1807 Vorsteher der Judengemeinde in Burgsteinfurt.

³⁵ MGJF H. 27, 1931, S. 394 ff.

³⁶ Dies ist wohl die erste Annahme des Namens Wolfgang durch Juden. Wolf ist der biblische Entsprechungsnamen für Benjamin.

³⁷ Der Name Grotta (Grotte) ist ein Herkunftsname nach dem Orte Grotttau in Böhmen. Isaac David Grotta stammte aus Neustadt bei der Haidt in Böhmen; s. über diese Familie MGJF H. 9, 1927, S. 209; H. 26, 1931, S. 375.

³⁸ Isaac Cohen stammte aus Amsterdam. Ein Sohn von ihm, Harry, lebte 1845 in Deventer, ein zweiter, Sally, war Klempner in Burgsteinfurt.

³⁹ Bei diesem Namen fehlt der vorher geführte Name, ebenso wie bei Jacob Jordan Cohen, der nach Marcus Elias verzeichnet ist. Kosel ist hier wohl eine Kurzform des Namens

Hier war, wie aus der Liste ersichtlich, nach dem in den Rheinprovinzen geübten Verfahren⁴⁰, die Annahme der Familiennamen im allgemeinen nur mit einer Änderung der bisherigen Vor- und Nachnamen verbunden. Es wurde aber nicht, wie im Königreich Westfalen, die Hinzufügung eines neuen Namens zu den unverändert beibehaltenen Vor- und Zunamen gefordert. Man hatte also keine neuen Familiennamen hinzuzufügen, sondern konnte die bisherigen Namen weiter benutzen, entweder unverändert, wobei die bis jetzt geführten Namen den Charakter unveränderlicher Vor- und Zunamen erhielten, oder auch in abgeänderter Form.

In Burgsteinfurt machte man von der Möglichkeit der Erfindung neuer Familiennamen fast keinen Gebrauch. Es ergibt sich, daß die dortigen Juden in ihrer Mehrheit die alten Namen bzw. Vatersnamen zur Bildung der neuen Familiennamen benutzten⁴¹, indem sie an ihnen eine kleine Veränderung vornahmen durch Anfügung einer genetivischen Endung oder der Endsilbe „son“. Nur zwei Familien nahmen völlig neue Familiennamen an, die vielleicht mit Beinamen zusammenhängen, die ihnen vorher beigelegt worden waren: Friedhof (nach einem Ortsteil von Burgsteinfurt) und Jungbluth. Die Familien, die einen Familiennamen bereits aus ihrem Herkunftsland mit sich gebracht und ihn in Burgsteinfurt weitergeführt hatten, behielten diesen Namen auch weiterhin bei. Dies waren die Familien Cohen (aus Holland), Grotta (aus Böhmen) und Rothschild.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch einige Vornamenänderungen vorgenommen, die zum Teil nur der Korrigierung des Namens dienten: Sander wurde zu Alexander, Herz zu Hirsch zurückverwandelt. Zwei Vornamenänderungen dagegen zeigen den Einfluß der Aufklärungszeit an. Pesse Arens wählte den Vornamen Sybilla, den auch die jüdischen Frauen in der Rheinprovinz gern für ihre jüdisch klingenden Vornamen (wie Bella, Beile, Sara und Schöngön) eintauschten. Der Lehrer der Judengemeinde in Burgstein-

Jekussiel (in sephardischer Aussprache Jekuthiel); s. Bd. V, S. 153, Anm. 74 dieser Zeitschrift. Auch der Name Kassel (s. Bd. V, S. 152 dieser Zeitschrift) ist oft vom Vornamen Chaskel abgeleitet (z. B. in Zülz, Oberschlesien); es gibt aber auch Familien, wie z. B. in Frankfurt a. M., bei denen der Name Kassel sich von der Stadt Kassel herleitet.

⁴⁰ S. die von B. Kisch in den MGJF H. 27, 1931, S. 293—398 veröffentlichten Listen der neuen und alten Judennamen in Grevenbroich und Wickrath (Rheinland) vom Jahre 1808.

⁴¹ Dabei stützten sich die Burgsteinfurter Juden offenbar auf den § 5 des Napoleonischen Namensgesetzes vom 20. August 1808, der besagte: „Es sollen von den Verfügungen unseres gegenwärtigen Dekrets ausgenommen sein die Juden unserer Staaten oder die ausländischen, die sich darin niederzulassen kommen, wenn sie bekannte Namen und Vornamen haben, die sie stets geführt, obwohl diese Namen und Vornamen aus dem Alten Testament oder den Städten, die sie bewohnten, hergeleitet sind.“ Denn nach § 2 dieses Gesetzes sollten Namen aus dem Alten Testament und Städtenamen nicht als Geschlechtsnamen gelten; auch für die Vornamen galten bestimmte Vorschriften (Menninger, S. 10—11).

furt, namens Wolf Rothschild, bezeugte seine weltlich-literarische Bildung und vielleicht auch seine Verehrung für Goethe dadurch, daß er den Vornamen Wolfgang annahm, der bis zu dieser Zeit von den Juden nicht geführt worden war.

Diese Namensannahme der Burgsteinfurter Juden vom Jahre 1812, die ihnen anscheinend plötzlich auferlegt worden war, scheint keinen bleibenden Eindruck auf sie gemacht zu haben. Mit dem Ende der französischen Herrschaft verschwanden auch die von ihr eingeführten Namen. Die Namen mit den Genitivendungen und der Endung „son“ wurden nicht mehr gebraucht, Alexander Heimannson wurde wieder Sander Heimann⁴², Leiserson wurde wieder Leser. Die Burgsteinfurter Juden benutzten wieder ihre alten Namen. Als im Jahre 1845 die Familiennamen der westfälischen Juden endgültig festgelegt wurden, fielen die eingesessenen Burgsteinfurter Juden unter die Kategorie derer, „welche mit einem festen Familiennamen in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift noch nicht versehen sind.“ Die 35 selbständigen Burgsteinfurter Juden nahmen damals, 1846, die „neuen“ festen Familiennamen: Bendix, Israel, Itzig, Isaac, Levy, Lefmann, Leser, Michel, Meyer, Marcus und Sander an. Dies waren von ihren Vornamen abgeleitete, „eingefrorene“ Familiennamen. Wie in der Münsterer Liste fehlten auch hier in der gedruckten Liste⁴³ die Juden „welche früher in anderen Landesteilen auf dem Grund gesetzlicher Vorschriften einen festen Familiennamen angenommen oder ererbt“ hatten. Es handelte sich hierbei um die Familien Cohen und Grotta, die bereits 1812 in Burgsteinfurt mit diesen Namen ansässig gewesen waren, sowie um die nachher zugezogenen Familien Freudenberg, Heineberg, Löwenstein, Mayer und Weinberg⁴⁴.

⁴² In dem Heiratsregister der Commune Steinfurt 1814 (Stadtarchiv Burgsteinfurt) ist unter Nr. 21 (vom 31. August 1814) die Heirat seiner Tochter Sara verzeichnet. Ihr Vater heißt dort Sander Heimann; s. ferner ein im Burgsteinfurter Stadtarchiv befindliches Verzeichnis der dortigen Juden aus dem Jahre 1825/26.

⁴³ Beilage zum Amtsblatt der Regierung Münster Nr. 30 vom 25. Juli 1846 unter Nr. 410 bis 444. Dort sind ferner die von auswärts nach 1812 zugezogenen Familien: Heymann (aus Rheine), Meyer (aus Mülheim an der Ruhr), Moses (aus Bork) und Seligmann (aus Amelunxen) verzeichnet.

⁴⁴ Diese Familien — Freudenberg aus Cunrath (Bayreuth), Heineberg aus Calle bei Meschede, Löwenstein aus Ahaus, Mayer aus Düsseldorf und Weinberg aus Gütersloh — sind im gedruckten Verzeichnis nicht enthalten.

Berichtigungen zu B. Brilling, Die Familiennamen der Juden in Westfalen, Bd. V, 1958, S. 133 ff. dieser Zeitschrift.
S. 137, Anm. 15, Zeile 6: Hirsch Meyer; S. 141, Zeile 3 v. u.: Sulamith; S. 141, Anm. 33: S. 313; S. 151, Anm. 68, Zeile 3: Kohen Zedek; S. 155, Zeile 15 v. o.: Simcha; S. 156, Anm. 86, Zeile 2: Verwandte (statt Nachkommen); S. 156, Anm. 86, Zeile 3: Bressensdorf; S. 160, Anm. 96, Zeile 8: Krisbetten (statt Küssbetten).

An den Namen der Burgsteinfurter Juden erkennt man den Unterschied zu den Familiennamen, die von den Juden des Königreichs Westfalen gewählt worden waren. Die Familiennamen der Burgsteinfurter Juden sind ehemalige Vornamen, die unverändert beibehalten worden sind. Man vergleiche damit die im vorigen Abschnitt gebrachten Namen der Juden aus Lübbecke im Königreich Westfalen. An deren Namen erkennt man, daß sie neugebildete Kunstnamen sind, die von den Juden bewußt mit Überlegung und Phantasie geformt wurden.

Volkskundliches aus dem Sauerlande im 16. Jahrhundert

Von Heinrich Schauerte

Das Sauerland besitzt nicht viele Aufzeichnungen und Chroniken aus früheren Jahrhunderten, die der volkkundlichen Forschung als Quellen dienen könnten. Umso willkommener sind darum die Tagebücher, die der kurkölnische Amtsdrost und spätere Landdrost des Herzogtums Westfalen, Caspar von Fürstenberg († 1618 zu Arnberg), über die Jahre von 1572 bis 1618 laufend geführt und die F. J. Pieler, Professor am Gymnasium in Arnberg, 1873 herausgegeben hat¹. Pieler's Buch enthält nicht alles, was in den geschriebenen Tagebüchern steht, so daß sich aus den Aufzeichnungen Fürstenbergs noch manches mehr über Lebensweise und Sitten jener Zeit zusammenstellen ließe; aber die in Pieler's Buch mitgeteilten Nachrichten geben bereits ein anschauliches Bild von den Sitten, der Kultur und der Geschichte, auch von den schweren Kriegsnoten jener Zeit im Sauerlande. Wir beschränken uns im folgenden auf das Volkskundliche.

Im Gefolge der Truchsessischen Wirren und des dadurch erschütterten Glaubens in Verbindung mit der Sittenverderbnis drang auch der unselige Hexenwahn ins Sauerland. Fürstenberg, der bei den Untersuchungen mitwirken mußte, berichtet von Fällen aus den Jahren 1584 bis 1595. Der Gogreve und Bürgermeister von Attendorn holte sich einmal bei ihm eine Entscheidung wegen eines fünfjährigen Kindes, das von einer Frau das Zaubern gelernt habe. Es wird sich hierbei meistens um Besprechen und Wahrsagen gehandelt haben, zumal einmal von „Wickerei“ die Rede ist. Fürstenberg gebraucht auch für solche Personen nicht das Wort „Hexen“, sondern „Zauberer“ und „Zauberinnen“. Auch angesehene Personen wurden der Zauberei bezichtigt, so die

¹ Leben und Wirken Caspars von Fürstenberg, nach dessen Tagebüchern. Auch ein Beitrag zur Geschichte Westfalens in den letzten Decennien des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts. Von Franz Ignaz Pieler. Paderborn 1873. Vgl. auch: De Suerländer 1959, S. 51—54.